

Bildungswesen

Zukunft • Bildung • Kultur



BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

Zl. 13.480/1-III/A/2/98

Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Entwurf eines BG über die Studien an Akademien
Akademien-Studiengesetz 1999 - AStG
Begutachtungsverfahren

Gesetzesentwurf
Zl. 115 -GE/1998
Datum 20.11.1998
Verteilt 23.11.98 Dr. Moser

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage je 25 Ausfertigungen eines Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Studien an Akademien (Akademien-Studiengesetz 1999 – AStG) sowie eines Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden die zur Stellungnahme eingeladenen Stellen ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 10. November 1998
Die Bundesministerin:
GEHRER

F d R d A
Präsident

ELISABETH GEHRER

BUNDESMINISTERIN FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN
A-1014 WIEN, MINORITENPLATZ 5 · TEL. +43-1/531 20-5000 · FAX +43-1/533 77 97

Wien, 11. November 1998

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im vergangenen Studienjahr hat eine Arbeitsgruppe aus Experten in meinem Auftrag eine grundlegende Reform der Pädagogischen Akademien in Angriff genommen. Als erstes Ergebnis liegt nun der Entwurf eines neuen Akademie-Studiengesetzes vor, der sich an den Grundsätzen der Autonomie und Deregulierung orientiert und den Akademien im Studienrecht eine hochschulartige Struktur ermöglicht.

Die Zielsetzungen und Detailregelungen wurden in zahlreichen Gesprächen mit Mitarbeitern der betroffenen Institutionen erarbeitet.

Durch die um vieles höhere Flexibilität in der Studiengestaltung und in der Planung wird den internationalen Entwicklungen der letzten Jahre in einem hohen Ausmaß Rechnung getragen.

Wesentliche Punkte dieses Vorschlags sind:

- Die Zusammenfassung und Vereinfachung der bestehenden Studienvorschriften.
- Der Abbau von Detailregelungen und Genehmigungsverfahren.
- Die Stärkung der eigenen Verantwortung der Akademien.
- Die Selbstständigkeit bei der Gestaltung der Studienpläne.
- Die Verbreiterung des Ausbildungsspektrums.
- Die Verankerung der berufsfeldbezogenen Forschung.
- Die Kooperationsverpflichtung zwischen den Akademien zur effizienten Gestaltung der Angebote.

Die Ergebnisse der Expertenberatungen wurden in die legislative Fassung eines neuen Akademie-Studiengesetzes umgesetzt, das die zahlreichen Erlässe und Verordnungen des

Unterrichtsministeriums ersetzen soll. Der Gesetzesentwurf versucht, den Akademien so viel Eigenverantwortung zu übertragen, wie dies bei optimaler Ausnutzung der verfassungsmäßigen Grundsätze möglich ist. Dies entspricht der bereits in den letzten Jahren eingeleiteten Entwicklung, die Entscheidungen zu den Akademien selbst zu verlagern. Der Ausbau der Autonomie trifft deshalb auf eine gut vorbereitete Personengruppe, die ihren Willen zur Verantwortung nachdrücklich bewiesen hat.

Auf dem Weg zur Hochschule stellt dieser Gesetzesentwurf einen zentralen, unumgänglichen Schritt dar, über den mit diesem Verfahren zur Begutachtung eine breite Diskussion mit allen betroffenen Institutionen und mit den bildungspolitischen Entscheidungsträgern eingeleitet werden soll.

Ich lade Sie dazu ein, zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Akademien bis zum 31. Jänner 1999 Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

The image shows a handwritten signature in black ink. The signature is written in a cursive style and reads "Elisabeth Gellner". The first name "Elisabeth" is written in a larger, more prominent script, while the last name "Gellner" is written in a slightly smaller, more compact script. The signature is centered on the page.

Zl. 13.480/1-III/A/2/98

Entwurf eines BG über die Studien an Akademien
Akademien-Studiengesetz 1999 - AStG
Begutachtungsverfahren

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Präsidium**
das Bundeskanzleramt - **Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten**
Hohenstaufengasse 1-3, 1010 Wien
das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Bundesministerin Mag. Barbara PRAMMER**
das Bundeskanzleramt - **Sektion VII (Frauenpolitik, Konsumentenschutz)**
das Bundeskanzleramt - **Sektion VII/2a, Geschäftsführung der
Bundesgleichbehandlungskommission**
das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretärs Dr. Peter WITTMANN
den **Datenschutzrat**, z.H. des Büros des Datenschutzrates

das Bundesministerium für **auswärtige Angelegenheiten**
das Bundesministerium für **auswärtige Angelegenheiten - Staatssekretariat**
das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten**
das Bundesministerium für **Arbeit, Gesundheit und Soziales**
das Bundesministerium für **Finanzen**
das Bundesministerium für **Finanzen, Sektion VII**
das Bundesministerium für **Inneres**
das Bundesministerium für **Justiz**
das Bundesministerium für **Landesverteidigung**
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
(**Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates**)
das Bundesministerium für **Wissenschaft und Verkehr**
den **Rechnungshof**
die **Volksanwaltschaft**, Singerstraße 17, 1010 Wien

das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
das Amt der **Kärntner Landesregierung**
das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Salzburger Landesregierung**
das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
das Amt der **Tiroler Landesregierung**
das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**
das Amt der **Wiener Landesregierung**

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer
beim Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**

- 2 -

den Landesschulrat für das **Burgenland**
 den Landesschulrat für **Kärnten**
 den Landesschulrat für **Niederösterreich**
 den Landesschulrat für **Oberösterreich**
 den Landesschulrat für **Salzburg**
 den Landesschulrat für **Steiermark**
 den Landesschulrat für **Tirol**
 den Landesschulrat für **Vorarlberg**
 den Stadtschulrat für **Wien**

die **Österreichische Rektorenkonferenz**
 Liechtensteinstraße 22/Hoftrakt/2. Stock, 1090 Wien
 die **Bundeskonzferenz d. wissenschaftlichen u. künstlerischen Personals** der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen
 Liechtensteinstr. 22a/1. Stiege, Mez., 1090 Wien
 den **Zentralausschuss der Österreichischen Hochschülerschaft**
 Liechtensteinstraße 13, 1090 Wien
 den **Österreichischen Gemeindebund**
 Johannesgasse 15, 1010 Wien
 den **Österreichischen Städtebund**
 Rathaus, 1010 Wien
 das **Präsidium der Finanzprokurator**
 Singerstraße 17-19, 1011 Wien

die **Wirtschaftskammer Österreich**
 Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
 die **Bundesarbeitskammer**
 Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
 die **Präsidentenkonferenz** der Landwirtschaftskammern Österreichs
 Löwelstraße 16, 1010 Wien
 die **Vereinigung österreichischer Industrieller**
 Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien

den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
 Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
 die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
 Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
 die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Pflichtschullehrer**
 Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien
 die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Höhere Schule**
 Lackierergasse 7, 1090 Wien
 die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Berufsschullehrer**
 Wipplingerstraße 35, 1010 Wien
 die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen**
 Wipplingerstraße 28, 1014 Wien
 die **Gewerkschaft öffentlicher Dienst - Bundessektion Landwirtschaftslehrer**
 Wipplingerstraße 35, 1010 Wien

den **Zentralausschuss** der Hochschullehrer Österreichs beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
 Liechtensteinstraße 22a/1. Stiege, Mez., 1090 Wien
 den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für Bundesbedienstete
 Freyung 1, 1014 Wien

- 3 -

- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien
- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für die Bundeslehrer an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten
z.H. ADir. Ing. Bernhard LECHNER, Stubenring 1, 1010 Wien
- das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Bischöfliche Ordinariat **Eisenstadt**
- das Bischöfliche Ordinariat **St. Pölten**
- das Bischöfliche Ordinariat **Linz**
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Salzburg**
- das Bischöfliche Ordinariat **Graz-Seckau** in Graz
- das Bischöfliche Ordinariat **Gurk** in Klagenfurt
- das Bischöfliche Ordinariat **Innsbruck** in Innsbruck
- das Bischöfliche Ordinariat **Feldkirch**
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch
- den **Evangelischen Oberkirchenrat** A. und H.B.
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche** Österreichs
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien
- den Präsident der **Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**
z.H. Herrn Dr. Ahmad ABDELRAHIMSAI
Bernhardgasse 5, 1070 Wien
- die **Volkgruppenbeiräte**
p.A. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
- den Österreichischen **Bundesjugendring**
Praterstraße 70, 1020 Wien
- den **Bundesverband der Elternvereinigungen** an höheren und mittleren Schulen Österreichs
z.H. Herrn Univ.-Doz. Dr. Alfred WINDBICHLER
Dopschstraße 29/5, 1210 Wien
- den Hauptverband **katholischer Elternvereine** Österreichs
Laudongasse 16, 1080 Wien
- den Verband der **Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**
z.H. Frau Dr. Christine KRAWARIK
Friedlgasse 53/4, 1190 Wien

- 4 -

- den Österreichischen Verband der Elternvereine an den **öffentlichen Pflichtschulen**
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
- den **Freiheitlichen Familienverband**
Tigergasse 6, 1080 Wien
- den Österreichischen **Familienbund**
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
- den Katholischen **Familienverband Österreichs**
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- die Bundesorganisation der **Kinderfreunde Österreichs**
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien
- die **Bundesschülervertretung**
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Akademien (Akademien-Studiengesetz 1999 - AStG) sowie den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bis längstens

31. Jänner 1999.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird Bedenkenfreiheit angenommen.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 10. November 1998
Die Bundesministerin:
GEHRER

~~F.d.R.d.A.~~
Geher

Entwurf

xx. Bundesgesetz über die Studien an Akademien (Akademien-Studiengesetz 19xx - AStG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für die öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten

1. Akademien für Sozialarbeit, Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, und
2. Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien im Sinne des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

1. unter Akademien alle vom Geltungsbereich (§ 1) umfaßten Einrichtungen;
2. unter Studien alle Bildungsangebote an Akademien (Diplomstudien und Akademielehrgänge);
3. unter Diplomstudien die in den §§ 79, 110, 118 und 125 des Schulorganisationsgesetzes geregelten berufsqualifizierenden Studien (als Erststudien oder als Aufbaustudien); sie schließen mit dem Diplomgrad ab;
4. unter Diplomprüfungen die die Diplomstudien abschließenden Prüfungen;
5. unter Akademielehrgängen Studienveranstaltungen, die nicht Diplomstudien (Z 2) sind; darunter fallen insbesondere die der Fortbildung und der Weiterbildung dienenden Lehrveranstaltungen gemäß § 125 des Schulorganisationsgesetzes sowie Lehrgänge gemäß § 11 des Unterrichtspraktikumsgesetzes;
6. unter Studienplänen die akademieautonomen Verordnungen über Inhalt und Aufbau der Studien (Diplomstudien und Akademielehrgänge) sowie der Prüfungsordnungen.

(2) Sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes angeordnet ist, beziehen sich Bestimmungen betreffend die Studierenden nicht auf bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land stehende Lehrer.

(3) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bundesgesetz sowie in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen erfassen Männer und Frauen gleichermaßen, außer es ist ausdrücklich anderes angeordnet.

Aufgaben, leitende Grundsätze, Kooperation

§ 3. (1) Die Studien an den Akademien dienen einer wissenschaftlich fundierten und praxisorientierten Berufsbildung auf Hochschulniveau in pädagogischen und sozialen Berufsfeldern.

(2) Bei der Gestaltung der Studien an den Akademien sind die Aufgaben der österreichischen Schule sowie insbesondere folgende leitende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre,
2. die Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen,
3. die Verbindung von Forschung und Lehre,
4. die Lernfreiheit,
5. die Praxisorientierung der Studien insbesondere unter Einbeziehung von Berufserfahrungen der Studierenden sowie von in einem Dienstverhältnis stehenden Lehrern,
6. das Zusammenwirken aller an der Akademie Tätigen,
7. die Autonomie der Akademien nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften,
8. die Mitwirkung an der Schulentwicklung sowie in sozial- und bildungspolitischen Anliegen,
9. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern,
10. die soziale Chancengleichheit,
11. die europäische Dimension sowie die nationale und internationale Mobilität.

(3) Die Lehre an den Akademien ist mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

(4) Die Akademien haben hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen zu kooperieren. Die Kooperation erstreckt sich neben der berufsbezogenen Forschung und Entwicklung auch auf die Evaluation und insbesondere auf die Erstellung der Studienpläne.

2. Teil

Studien an Akademien

Gestaltung der Studien

§ 4. (1) Die Studien an den Akademien haben die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden zu beachten. Das Prinzip der Freiheit der Lehre bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung.

(2) Bei der Gestaltung des Studienangebotes ist auch die besondere Situation berufstätiger Studierender und sind deren Berufserfahrungen zu berücksichtigen.

Studienplan

§ 5. (1) An den Akademien sind für die einzelnen Studien (ausgenommen Fortbildungsveranstaltungen am Pädagogischen Institut) Studienpläne durch die Studienkommission zu verordnen.

(2) Die Studienpläne haben unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der Anlage zu diesem Bundesgesetz jedenfalls zu enthalten:

1. die Einteilung der Diplomstudien in Studienabschnitte,
2. die verpflichtend vorgesehenen Lehrveranstaltungen,
3. das gemäß § 11 zu inskribierende Ausmaß hinsichtlich der verpflichtend vorgesehenen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung dieser Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Studienabschnitte,
4. die Bildungsziele und -inhalte sowie das Ausmaß der einzelnen Lehrveranstaltungen,
5. die Art der Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung, Blockveranstaltung),
6. Art und Umfang sowie die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Prüfungen (Prüfungsordnung).

(3) Studienpläne sind vor deren Erlassung sowie vor wesentlichen Änderungen durch die Studienkommission in Eigenverantwortung einem Anhörungsverfahren zu unterziehen. Inhalt und Organisation des Anhörungsverfahrens hat sich an den Inhalten des Studienplanes bzw. der Änderung zu orientieren. Im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens ist dem zu begutachtenden Studienplan ein Qualifikationsprofil anzuschließen, welches eine Beschreibung der Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze (§ 3) beinhaltet und die Vergleichbarkeit mit Studienplänen gleichartiger Studien darlegt.

(4) Die Studienpläne können vorsehen, daß einzelne Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums geführt werden können.

(5) In den Studienplänen kann für die Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen der Nachweis besonderer Vorkenntnisse vorgesehen werden, wenn diese zur Erfüllung des Studienplanes erforderlich sind und der allgemeine Zugang dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(6) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25.6.1987, CELEX-Nr. 387D0327) ist die Studienkommission berechtigt, im Studienplan einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen.

(7) In den Studienplänen ist weiters vorzusehen, daß mindestens ein Mal im Studienjahr ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise kundzumachen ist. Dieses Verzeichnis hat jedenfalls den Titel, die Art, die Zeit, den Ort und den Namen des Vortragenden der einzelnen Lehrveranstaltungen zu enthalten.

(8) Die beschlossenen Studienpläne sind dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten unter gleichzeitiger Darlegung der erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Kenntnis zu bringen. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat die Studienpläne aufzuheben, wenn sie gesetzlichen Bestimmungen nicht ent-

sprechen. Die beschlossenen Studienpläne der Pädagogischen Institute sind darüber hinaus dem Landesschulrat zur Genehmigung vorzulegen.

(9) Die Studienpläne sind an der betreffenden Akademie rechtzeitig vor deren Wirksamwerden auf geeignete Weise kundzumachen.

Prüfungsordnung

§ 6. (1) Die Prüfungsordnung ist Teil des durch die Studienkommission zu verordnenden Studienplanes.

(2) Die Prüfungsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Anlage xx zu diesem Bundesgesetz sowie der nachstehenden Absätze die näheren Bestimmungen über die Durchführung aller im Rahmen eines Akademiestudiums abzuhaltenden Prüfungen zu regeln; sie hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Art und den Umfang der Prüfungen,
2. die Bestellungsweise der Prüfer, wobei für Diplomprüfungen nach Möglichkeit die freie Prüferwahl vorzusehen ist,
3. die Anmeldeerfordernisse sowie Anmeldeverfahren,
4. generelle Beurteilungskriterien sowie eine fünfstufige Notenskala ("Sehr gut", "Gut", "Befriedigend", "Genügend" und "Nicht genügend") und
5. die Verpflichtung der Prüfer zur zeitgerechten Bekanntgabe von Prüfungsform und Beurteilungskriterien.

(3) In der Prüfungsordnung ist festzulegen, daß mündliche Prüfungen an den Akademien öffentlich sind.

(4) Die Prüfungsordnung hat weiters die Zahl der möglichen Prüfungswiederholungen festzulegen, wobei mindestens zwei und höchstens fünf Wiederholungen zulässig sind und der Prüfungskandidat berechtigt ist, auch die betreffende Lehrveranstaltung höchstens ein Mal zu wiederholen.

Qualitätssicherung

§ 7. Die Studienkommission hat zur Sicherung der Qualität der Studien Maßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung von Studienveranstaltungen einschließlich der Durchführung von Prüfungen zu treffen. Die Ergebnisse sind zur Qualitätsentwicklung der Akademie sowie für die Fortbildung der Lehrenden heranzuziehen.

Zulassung zum Studium

§ 8. (1) Die Zulassung zum Studium als ordentlicher Studierender erfolgt durch die Immatrikulation.

(2) Die Studienkommission hat im Studienplan für den Fall, daß aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerber zugelassen werden können, für alle Zulassungsbewerber in gleicher Weise geltende Zulassungskriterien festzulegen. Die Nichtzulassung ist dem Zulassungsbewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(4) Abs. 1 gilt nicht für private Akademien. Die Aufnahme in eine private Akademie erfolgt durch einen Vertrag des bürgerlichen Rechts zwischen dem Studierenden und dem Erhalter der Akademie. Wird jedoch ein Zulassungsbewerber trotz Nichterfüllung der Aufnahmuvoraussetzungen zum Studium zugelassen, so ist der Aufnahmevertrag rechtsunwirksam.

Studierendenevidenz, Studienbuch, Studienausweis

§ 9. (1) Der Leiter der Akademie hat hinsichtlich der zum Studium an der Akademie zugelassenen Studierenden eine Evidenz zu führen, die jedenfalls folgende Daten zu beinhalten hat:

1. Matrikelnummer (bei ordentlichen Studierenden),
2. Personalien des Studierenden,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Anschrift am Studienort (und am Heimatort),
5. das (die) gewählte(n) Studium (Studien),
6. Feststellung der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufnahmuvoraussetzungen (ordentlicher Studierender, außerordentlicher Studierender),
7. Beendigung des Studiums (Abschluß, allfällige vorzeitige Beendigung).

(2) Den ordentlichen Studierenden ist die Zulassung zum Studium durch die Aushändigung eines Studienbuches für das (die) gewählte(n) Studium (Studien) sowie durch die Ausstellung eines Lichtbildausweises (Studienausweis) zu bestätigen.

(3) Der Studienausweis ist gemäß der Anlage xx zu gestalten.

Inskription

§ 10. (1) Jeder Studierende hat sich zu Beginn eines jeden Semesters zumindest für die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz sowie im Studienplan verpflichtend vorgesehen Lehrveranstaltungen anzumelden (Inskription).

(2) Die Inskription ist in der Studierendenevidenz (§ 9 Abs. 1) sowie im Studienbuch und im Studienausweis (§ 9 Abs. 2) zu vermerken.

Beurlaubung

§ 11. (1) Auf Antrag des Studierenden ist dieser von der Inskriptionspflicht für ein oder für mehrere Semester zu befreien (Beurlaubung), wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Studiums vertretbar erscheint.

(2) § 10 Abs. 2 findet Anwendung.

Einrechnung von Studien (Teilen von Studien)

§ 12. (1) An anderen Akademien oder sonstigen Bildungseinrichtungen absolvierte Studien (Teile von Studien) sind auf Antrag des Studierenden bzw. bei Lehrveranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung auf Antrag des in einem Dienstverhältnis stehenden Lehrers auf die vorgesehene Ausbildungsdauer einzurechnen, wenn die absolvierten Studien mit dem Studium an der Akademie vergleichbar sind und abgelegte Prüfungen im Sinne des § 13 anzurechnen

sind. Bei Einrechnung von im Ausland absolvierten Studien (Teilen von Studien) ist zumindest das letzte Semester an der Akademie zu inskribieren. Über den Antrag auf Einrechnung ist schriftlich zu entscheiden.

(2) § 10 Abs. 2 findet Anwendung.

Anrechnung von Prüfungen

§ 13. (1) Nachweise über erfolgreich abgelegte Prüfungen gelten insofern als im Rahmen des Studiums an der Akademie erfolgreich abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen), als die Anforderungen vergleichbar sind. Über die Anrechnung von Prüfungen ist schriftlich zu entscheiden.

(2) § 10 Abs. 2 findet Anwendung.

Beendigung des Studiums

§ 14. (1) Das Studium an einer Akademie ist erfolgreich beendet, wenn alle Pflichtveranstaltungen inskribiert und alle in der Anlage zu diesem Bundesgesetz sowie im Studienplan vorgesehenen Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Das Studium an einer Akademie gilt als vorzeitig beendet, wenn der Studierende

1. sich vom weiteren Studium an der Akademie schriftlich beim Leiter der Akademie abmeldet,
2. für mehr als zwei aufeinanderfolgende Semester nicht inskribiert (§ 10),
3. über einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Semestern zu keiner für den jeweiligen Studienabschnitt vorgesehenen Prüfung antritt,
4. eine in der Anlage zu diesem Bundesgesetz oder im Studienplan vorgesehene Prüfung über eine Pflichtveranstaltung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht erfolgreich ablegt,
5. die doppelte Mindeststudiendauer überschreiten würde,
6. von der Studienkommission vom weiteren Studium an der Akademie ausgeschlossen wurde (§ 16).

Die vorzeitige Beendigung des Studiums ist in der Studierendenevidenz (§ 9) zu vermerken und dem Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(3) Gegen die Entscheidung über die nicht erfolgreiche Beendigung des Studiums sowie gegen die Entscheidung über die vorzeitige Beendigung des Studiums gemäß Abs. 2 Z 4 ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Die Abs. 1 und 2 finden für Studien an Pädagogischen Instituten mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Inskription die Regelungen des Studienplanes über die Anwesenheitsverpflichtung treten.

Zeugnis

§ 15. (1) Jede Beurteilung/Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist auf Verlangen durch Ausstellung eines Zeugnisses/einer Teilnahmebestätigung zu bescheinigen und jedenfalls in der Studierendenevidenz (§ 9 Abs. 1) zu vermerken.

(2) Für Zeugnisse gemäß Abs. 1 sind Unterdruckpapiere gemäß der Anlage xx zu diesem Bundesgesetz zu verwenden.

Ausschluß vom Studium an der Akademie

§ 16. (1) Wenn ein Studierender durch ein schwerwiegendes Fehlverhalten eine dauernde Gefährdung der physischen oder psychischen Integrität von Personen darstellt, ist er vom weiteren Studium an der Akademie auszuschließen.

(2) Über den Ausschluß vom weiteren Studium entscheidet die Studienkommission, der zur Beratung und Entscheidung über den Ausschluß auch ein rechtskundiger Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten mit beschließender Stimme anzugehören hat. Bei Gefahr im Verzug hat der Leiter der Akademie die Suspendierung des Studierenden vom weiteren Studium auszusprechen. Im Verfahren über den Ausschluß ist dem Studierenden vor der Studienkommission Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Studierende ist berechtigt, zwei Personen seines Vertrauens, die nicht der Akademie angehören müssen, beizuziehen.

(3) Der Ausschluß ist von der Studienkommission, die ihn rechtskräftig ausgesprochen hat, auf Antrag des Studierenden einzuschränken oder aufzuheben, wenn und soweit die Gründe für seine Verhängung weggefallen sind oder der mit der Verhängung angestrebte Sicherungszweck auf andere Weise erreicht werden kann.

(4) Wenn das Fehlverhalten des Studierenden einen Ausschluß vom weiteren Studium an der Akademie nicht rechtfertigt, so hat die Studienkommission eine Verwarnung auszusprechen, wenn dies im Hinblick auf ein standesgemäßes Verhalten des Studierenden erforderlich ist.

3. Teil

Organe der Akademie

Leiter der Akademie (Direktor)

§ 17. (1) Der Direktor vertritt die Akademie (einschließlich der Übungsschule) nach außen. Er ist zur Besorgung aller (abteilungsübergreifenden) Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz zuständig, sofern dieses nicht die Zuständigkeit anderer Organe der Akademie oder der Schulbehörden festlegt. Er ist insbesondere den Aufgaben und den leitenden Grundsätzen der Akademie (§ 3) verpflichtet.

(2) Der Direktor ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Akademie tätigen Lehrkräfte und sonstigen Bediensteten. Er hat eine Stellvertretungsregelung zu treffen.

Abteilungsleiter

§ 18. (1) Der Abteilungsleiter ist zur Besorgung aller Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz zuständig, die ausschließlich die Abteilung betreffen.

(2) § 17 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

Akademielehrer

§ 19. (1) Die Akademielehrer sind im Rahmen ihrer Lehrbefugnis oder ihres Lehrauftrages bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen frei (Freiheit der Lehre).

(2) Die Akademielehrer haben durch Berücksichtigung der Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen, der didaktischen Grundsätze und methodischen Wege vorzusorgen, daß den Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer die Einsichten, Kenntnisse und Methoden vermittelt werden, welche die Absolventen der Akademie für eine dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechende Berufstätigkeit in pädagogischen und sozialen Berufsfeldern befähigen.

(3) Außer den den Akademielehrern obliegenden unterrichtlichen und administrativen Aufgaben haben sie nach den Anweisungen des Direktors bzw. des Abteilungsleiters Prüfungen abzunehmen und sind verpflichtet, an einberufenen Gremien der Akademie teilzunehmen.

Studienkommission

§ 20. (1) In jeder Akademie ist eine Studienkommission zu bilden. Neben den auf Grund gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegen der Studienkommission insbesondere die Erlassung einer Hausordnung sowie die Beratung über organisatorische und pädagogische Fragen der Akademie.

(2) Der Studienkommission gehören an:

1. der Direktor (als Vorsitzender),
2. die Abteilungsleiter,
3. eine der Zahl der Abteilungsleiter entsprechende Zahl an Mitgliedern, mindestens jedoch drei Mitglieder, die vom Lehrkörper aus seiner Mitte zu wählen sind,
4. für je drei Mitglieder gemäß Z 2 und 3 jeweils ein von der Studierendenvertretung zu entsendendes Mitglied und
5. ein vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu entsendendes Mitglied aus dem (einem) im Einzugsbereich befindlichen Landesschulrat.

(3) Für die Zusammensetzung der Studienkommission an den Pädagogischen Instituten gelten folgende Abweichungen von Abs. 2:

1. Mitglied der Studienkommission gemäß Abs. 2 Z 2 ist derjenige Abteilungsleiter, in dessen Zuständigkeitsbereich der in der Studienkommission zu behandelnde Gegenstand fällt; im Falle des Zusammentreffens mit der Mitgliedschaft gemäß Abs. 2 Z 1 führt dieses Mitglied auch den Vorsitz in der Studienkommission;
2. Mitglieder der Studienkommission gemäß Abs. 2 Z 3 sind ein oder zwei vom jeweiligen Abteilungsleiter zu bestellende Angehörige des Lehrkörpers der betreffenden Abteilung;
3. Abs. 2 Z 4 findet an Pädagogischen Instituten nicht Anwendung.

(4) An privaten Akademien gehört der Studienkommission weiters (zusätzlich zu Abs. 2 und 3) ein Vertreter des Schulerhalters an.

(5) Die Vertreter des Lehrkörpers sind – unbeschadet des Abs. 3 Z 2 - in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Gleichzeitig mit der Wahl der Vertreter des Lehrkörpers ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern zu wählen. Der Direktor hat die für die Durchführung der Wahl erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Funktionsdauer beträgt vier Semester.

(6) Die Wahlen der Vertreter des Lehrkörpers und der Stellvertreter haben unter der Leitung des Direktors oder einer von ihm zu beauftragenden Lehrkraft stattzufinden.

(7) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Direktor. Gegen die Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(8) Jedem Mitglied der Studienkommission kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Direktor (ausgenommen im Falle des Abs. 3 Z 1 letzter Teilsatz) und das Mitglied aus dem Bereich des Landesschulrates (Abs. 2 Z 5) haben keine beschließende Stimme. Erforderlichenfalls können andere Personen als Experten mit beratender Stimme eingeladen und Unterausschüsse eingerichtet werden.

(9) (**Verfassungsbestimmung**) Die Mitglieder der Studienkommission sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

(10) Die Studienkommission ist beschlußfähig, wenn der Leiter der Akademie und mehr als die Hälfte der übrigen Mitglieder sowie mindestens je ein Vertreter der Studierenden und des Lehrkörpers anwesend sind. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Akademie.

(11) (**Verfassungsbestimmung**) Hält der Leiter der Akademie einen Beschluß der Studienkommission für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar, hat er diesen zum Zweck der Einholung eines Gutachtens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten auszusetzen.

Leitungskonferenzen

§ 21. (1) Beim Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten sind für folgende Bereiche Bundes-Leitungskonferenzen einzurichten:

1. eine Bundes-Leitungskonferenz für den Bereich der Akademien für Sozialarbeit,
2. eine Bundes-Leitungskonferenz für den Bereich der Berufspädagogischen Akademien,
3. eine Bundes-Leitungskonferenz für den Bereich der Pädagogischen Akademien und
4. eine Bundes-Leitungskonferenzen für den Bereich der Pädagogischen Institute.

Darüber hinaus kann der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für den Bereich jedes Bundeslandes eine Landes-Leitungskonferenz einrichten, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 3 erforderlich ist.

(2) Den Bundes-Leitungskonferenzen gemäß Abs. 1 gehören als Mitglieder an:

1. die Direktoren und jeweils ein vom Direktor beauftragter Abteilungsleiter sowie

2. zwei Mitglieder, die vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten aus dem jeweiligen beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten eingerichteten Zentralausschuß entsendet werden.

Die Mitglieder einer Landes-Leitungskonferenz werden nach dem Aufgabenbereich (Abs. 1 Z 1 bis 4) vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bestellt.

(3) Den Leitungskonferenzen obliegen für den jeweiligen im Abs. 1 genannten Bereich:

1. die bundes- bzw. landesweite Kooperation und Koordination hinsichtlich der Erfüllung des Bildungsauftrages der Akademien,
2. die Entsendung von Mitgliedern in den Forschungsbeirat und
3. Festlegungen über die Anrechenbarkeit von Studien (Teilen von Studien) an Hochschulen im Sinne des § 1 des Universitäts-Studiengesetzes durch Verordnung.

(4) Jede Leitungskonferenz hat unter Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung, jedenfalls aber die Bestellung eines Vorsitzenden und die Möglichkeit der Einrichtung von Ausschüssen, festzulegen hat.

Forschungsbeirat

§ 22. (1) Beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ist ein Forschungsbeirat einzurichten.

(2) Dem Forschungsbeirat gehören 20 Mitglieder an. Je vier Mitglieder sind von den Bundes-Leitungskonferenzen gemäß § 21 Abs. 1 zu entsenden. Vier Mitglieder sind vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten aus dem Bereich anderer Bildungseinrichtungen zu bestellen.

(3) Dem Forschungsbeirat obliegt

1. in Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen (auch auf internationaler Ebene) die Erarbeitung von Vorschlägen auf dem Gebiet der berufsfeldbezogenen Forschung und
2. die Beratung der Akademien bei der Entwicklung von Forschungsschwerpunkten und bei Maßnahmen der Evaluierung.

(4) Der Forschungsbeirat hat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und zu publizieren. Dieser hat insbesondere die durchgeführten Forschungsarbeiten, wichtige Publikationen sowie die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung zu enthalten.

(5) Der Forschungsbeirat hat unter Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung, jedenfalls aber die Bestellung eines Vorsitzenden und die Möglichkeit der Einrichtung von Ausschüssen, festzulegen hat.

4. Teil

Studierende, Studienvorschriften

Ordentliche Studierende, außerordentliche Studierende

§ 23. (1) Zum Studium an einer Akademie ist als ordentlicher Studierender zuzulassen, wer die gesetzlichen Aufnahmvoraussetzungen erfüllt und den Nachweis allfälliger besondere Vorkenntnisse (§ 5 Abs. 5) erbringt.

(2) Zum Studium einzelner Lehrveranstaltungen einer Ausbildung an einer Akademie sind Studierende ohne Bedachtnahme auf die Aufnahmvoraussetzungen (Abs. 1) als außerordentliche Studierende zuzulassen, wenn freie Studienplätze zur Verfügung stehen und eine Teilung der Lehrveranstaltung dadurch nicht erforderlich ist. Außerordentliche Studierende sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes angeordnet wird, hinsichtlich des Studiums an der Akademie ordentlichen Studierenden gleichgestellt.

(3) Die Zulassung zu einer Veranstaltung der (Lehrer)Fortbildung erfolgt nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften.

Pflichten der Studierenden

§ 24. (1) Die Studierenden sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Akademie (§ 3) mitzuwirken.

(2) Die Studierenden haben sich den Studienzielen mit Gewissenhaftigkeit zu widmen. Weiters haben sie die inskribierten Lehrveranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen, Benützungsvorschriften für Lehr- und Studieneinrichtungen einzuhalten und Anweisungen des Leiters der Akademie, der Abteilungsleiter sowie der Lehrkräfte zu befolgen.

(3) Der Vertrag über die Aufnahme in eine private Akademie (§ 8 Abs. 4) kann von Abs. 1 und 2 abweichende oder zusätzliche Bestimmungen enthalten.

Rechte der Studierenden

§ 25. (1) Den Studierenden steht, sofern dieses Bundesgesetz oder die Studienpläne nicht anderes anordnen, Lernfreiheit zu. Diese umfaßt insbesondere das Recht,

1. an der organisatorischen und pädagogischen Gestaltung des Studiums aktiv mitzuwirken (Recht auf Anhörung, Recht auf Abgabe von Vorschlägen oder auf andere Weise),
2. Studienveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung sowie nach Maßgabe der verfügbaren räumlichen und personellen Kapazitäten frei zu wählen (zu inskribieren),
3. nach Maßgabe der Studienordnung Prüfungen über inskribierte Studienveranstaltungen abzulegen,
4. Lehr- und Studieneinrichtungen nach Maßgabe von Benützungsvorschriften in Anspruch zu nehmen und
5. sich hinsichtlich der Planung des Studiums einschließlich der Ablegung der Diplomprüfung von einem Mitglied des Lehrkörpers beraten zu lassen.

(2) Die Studierenden haben weiters das Recht, im Rahmen der Studierendenvertretung (5. Teil) an der Bewältigung der Aufgaben der Akademie mitzuwirken.

5. Teil

Studierendenvertretung

Rechtspersönlichkeit

§ 26. (1) Studierendenvertretungen sind:

1. die Studierendenvertretungen an den Akademien, denen alle ordentlichen und außerordentlichen Studierenden der betreffenden Akademie angehören, und
2. die Bundes-Studierendenvertretung, der alle Mitglieder der Studierendenvertretungen an den Akademien angehören.

Die Studierendenvertretungen sind Körperschaften öffentlichen Rechts.

(2) Die Bundes-Studierendenvertretung unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, die Studierendenvertretungen an den Akademien unterliegen der Aufsicht der Schulbehörde erster Instanz.

(3) Die Bundes-Studierendenvertretung ist zur Führung des Bundeswappens im Sinne des Wappengesetzes, BGBl. Nr. 159/1984, berechtigt.

Organe der Studierendenvertretungen

§ 27. Organe der Studierendenvertretungen an den Akademien sind die Hauptausschüsse sowie allfällige durch diese eingerichtete weitere Ausschüsse. Organ der Bundes-Studierendenvertretung ist der Dachverband.

Finanzierung

§ 28. (1) Mittel zur Bedeckung des Aufwandes, welcher der Bundes-Studierendenvertretung sowie den Studierendenvertretungen an den Akademien aus ihrer Tätigkeit erwächst, sind insbesondere:

1. Mitgliederbeiträge,
2. Erträge aus Stiftungen, die zugunsten der Bundes-Studierendenvertretung oder einer Studierendenvertretung an der Akademie errichtet wurden,
3. Spenden und Zuwendungen aus privaten und öffentlichen Mitteln und
4. Erträge aus Veranstaltungen sowie aus der Führung von Wirtschaftsbetrieben.

(2) Der Bund ist verpflichtet, der Bundes-Studierendenvertretung sowie den Studierendenvertretungen an den Akademien geeignete Räumlichkeiten sowie die für eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche infrastrukturelle Ausstattung (auch durch Einräumung eines Mitbenützungsrechtes vorhandener Einrichtungen) zur Verfügung zu stellen.

Mitgliederbeiträge

§ 29. (1) Die Bundes-Studierendenvertretung ist verpflichtet, von jedem ihrer Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag einzuheben.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist vom Dachverband im Rahmen der ersten Sitzung eines jeden Studienjahres für das nächstfolgende Studienjahr festzulegen, wobei auch unter Bedachtnahme auf sonstige Einnahmen (§ 28 Abs. 1) und allfällige Überschüsse oder Kredite aus dem laufenden Studienjahr Kostendeckung anzustreben ist.

(3) Gleichzeitig mit der Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge hat der Dachverband

1. für alle Studierenden in gleicher Weise geltende auf die soziale Situation der Studierenden abstellende Kriterien festzulegen, bei deren Vorliegen von der Einhebung des Mitgliedsbeitrages zum Teil oder zur Gänze abzusehen ist, und
2. festzulegen, in welchem Verhältnis die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen (§ 28 Abs. 1 Z 1) zwischen der Bundes-Studierendenvertretung und den Studierendenvertretungen an den Akademien zu verteilen sind, wobei jedenfalls auch auf die Anzahl der ordentlichen und außerordentlichen Studierenden an den einzelnen Akademien abzustellen ist.

(4) Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages durch die Studierenden ist semesterweise anlässlich der Inskription nachzuweisen, widrigenfalls für das betreffende Semester nicht gültig inskribiert werden kann.

Haushaltsführung

§ 30. (1) Die Tätigkeiten einschließlich der Verwaltung der Bundes-Studierendenvertretung sowie der Studierendenvertretungen an den Akademien haben unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

(2) Der Dachverband hat dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, die Hauptausschüsse der Studierendenvertretungen an den Akademien der Schulbehörde erster Instanz ist bis 30. März eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluss über das vorangegangene Studienjahr vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren.

(3) Die Studierendenvertretungen unterliegen der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Aufgaben der Studierendenvertretungen

§ 31. (1) Den Studierendenvertretungen obliegen die Interessensvertretung sowie die ideelle und materielle Förderung der Studierenden. Die Studierendenvertretungen haben sich bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben von den Aufgaben der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes sowie von den Aufgaben der Akademien (§ 3) leiten zu lassen.

(2) Insbesondere obliegen den Studierendenvertretungen an den Akademien für den Bereich der jeweiligen Akademie und der Bundes-Studierendenvertretung für den über einzelne Akademien hinausgehenden Bereich:

1. nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen die Mitwirkung in akademischen Behörden und den Behörden nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl.Nr. 305,
2. die Erstattung von Vorschlägen über Angelegenheiten der Studierenden und der Ausbildung an Akademien allgemein gegenüber staatlichen Behörden,
3. die Beratung der Studierenden in allen studentischen Angelegenheiten,
4. die Vertretung der allgemeinen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, staatlichen Behörden, in internationalen Studierendenorganisationen und gegenüber der Öffentlichkeit,
5. die fachliche, kulturelle und sportliche Förderung,
6. die gesundheitliche Betreuung, soweit keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegen,
7. die Förderung wirtschaftlicher Interessen sowie Hilfeleistungen wirtschaftlicher Art und
8. die Gründung und Führung von Handelsunternehmungen, sofern die von diesen Unternehmungen angebotenen Leistungen im Interesse der Studierenden gelegen sind.

(3) Die Bundesminister haben Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die Angelegenheiten der Studierenden betreffen, vor ihrer Vorlage an die Bundesregierung bzw. vor ihrer Erlassung der Bundes-Studierendenvertretung unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln.

(4) Die Studierendenvertretungen verwalten ihre Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes selbst.

Studierendenvertretungen an den Akademien

§ 32. (1) Die Studierendenvertretungen an den Akademien führen die Bezeichnung "Studierendenvertretung an der" mit einem die betreffende Akademie kennzeichnenden Zusatz.

(2) Die Mitglieder der Studierendenvertretung an der Akademie haben je einen Studierendenvertreter pro 100 Studierenden an der Akademie, mindestens jedoch fünf Studierendenvertreter und in der entsprechenden Anzahl Stellvertreter in den Hauptausschuß zu wählen. Die Wahl erfolgt in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Mehrheitswahl. Die Funktionsdauer der Studierendenvertreter beträgt zwei Semester. Passiv wahlberechtigt sind die ordentlichen Studierenden.

(3) Der Studierende mit der höchsten Zahl an gültig abgegebenen Stimmen ist der Akademiestudierendensprecher; ihm obliegt die Vorsitzführung im Hauptausschuß. Die übrigen Studierendenvertreter sowie deren Stellvertreter sind nach der Anzahl der auf sie gültig abgegebenen Stimmen zu reihen.

(4) Die Wahlen der Studierendenvertreter und der Stellvertreter haben unter der Leitung eines vom Leiter der Akademie zu beauftragenden Studierenden möglichst zu einem Termin stattzufinden. Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Leiter der Akademie. Gegen die Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Der Hauptausschuß der Studierendenvertretung an der Akademie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Studierendenvertreter anwesend sind. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Akademiestudierendensprecher. Jedem Studierendenvertreter kommt eine beschließende Stimme zu; Stimmenthaltungen sowie die Übertragung des Stimmrechtes sind unzulässig.

Bundes-Studierendenvertretung

§ 33. (1) Dem Dachverband der Bundes-Studierendenvertretung gehören

1. die Akademiestudierendensprecher und
2. je ein von jeder Studierendenvertretung an den einzelnen Akademien zu entsendender Studierendenvertreter

an. Der Dachverband hat aus seiner Mitte in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Mehrheitswahl einen Vorsitzenden zu wählen. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt unter der Aufsicht eines rechtskundigen Beamten des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

(2) Der Dachverband hat seinen Sitz in Wien.

(3) Der Dachverband ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Studierendenvertreter anwesend sind. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedem Studierendenvertreter kommt eine beschließende Stimme zu; Stimmenthaltungen sowie die Übertragung des Stimmrechtes sind unzulässig.

(4) Der Dachverband hat mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung zu beschließen. Die Geschäftsordnung ist dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zur Kenntnis zu bringen, welcher sie aufzuheben hat, wenn sie gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht.

(5) Alle Mitglieder der Bundes-Studierendenvertretung sind berechtigt, bei den Sitzungen des Dachverbandes als Zuhörer anwesend zu sein. Der Vorsitzende des Dachverbandes kann die Zulassung von Zuhörern aus organisatorischen (insbesondere räumlichen) Gründen beschränken. Er kann Zuhörer, die den geschäftsordnungsmäßigen Verlauf der Sitzung stören, von der weiteren Teilnahme ausschließen.

(6) Der Dachverband kann zur Besorgung seiner Angelegenheiten Ausschüsse einrichten. Diese dienen der Beratung des Dachverbandes oder der vorläufigen Entscheidung dringlicher Angelegenheiten:

(7) Den Sitzungen des Dachverbandes und der Ausschüsse können Experten und sonstige Auskunftspersonen beigezogen werden.

(8) Die Sitzungen der Ausschüsse des Dachverbandes sind nicht öffentlich.

6. Teil

Verfahrensbestimmungen

Verfahren

§ 34. (1) Für Verfahren auf Grund des § 8, § 11, § 12, § 13, § 14, § 16, § 29 Abs. 1 und § 37 dieses Bundesgesetzes sind, soweit die genannten Bestimmungen nicht anderes anordnen, die Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

(2) Der Erlassung einer Entscheidung hat die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, durch Beweise voranzugehen. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Dem Studierenden ist, sofern der Sachverhalt nicht von vornherein klar gegeben ist oder seinem Standpunkt nicht vollinhaltlich Rechnung getragen werden soll, Gelegenheit zu geben, zu den Sachverhaltsfeststellungen Stellung zu nehmen.

(3) Entscheidungen können sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden. Sofern einem Antrag nicht vollinhaltlich stattgegeben wird, kann innerhalb der Berufungsfrist (§ 35 Abs. 1) eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung verlangt werden.

(4) Die schriftliche Ausfertigung einer Entscheidung hat zu enthalten:

1. Bezeichnung und Standort der Akademie, Bezeichnung des entscheidenden Organs;
2. den Inhalt der Entscheidung unter Anführung der angewendeten Gesetzesstellen;
3. die Begründung, wenn dem Standpunkt des Studierenden (Aufnahmebewerbers, Prüfungskandidaten) nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird;
4. Datum der Entscheidung;
5. die Unterschrift des entscheidenden Organs, bei Kollegialorganen des Vorsitzenden;
6. die Rechtsmittelbelehrung, wenn dem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wird.

Berufung

§ 35. (1) Gegen Entscheidungen auf Grund dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 nicht anderes anordnet, ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) In den Fällen des § 34 Abs. 1 ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Akademie einzubringen. Der Leiter der Akademie hat die Berufung unter Anschluß aller zur Verfügung stehenden Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen.

(2) Die Frist für die Einbringung der Berufung beginnt im Falle der mündlichen Verkündung der Entscheidung mit dieser, im Falle der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung jedoch mit der Zustellung.

(3) Gegen eine Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Entscheidungspflicht

§ 36. (1) In den Fällen des § 34 Abs. 1 haben die zuständigen Organe über Anträge des Studierenden innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung zu erlassen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf schriftlichen Antrag des Studierenden auf die Schulbehörde erster Instanz über. Ein solcher Antrag ist unmittelbar bei der Schulbehörde erster Instanz einzubringen. Der Antrag ist abzuweisen, wenn die Verzögerung der Entscheidung nicht ausschließlich auf ein Verschulden des zuständigen Organes zurückzuführen ist.

(2) Die Fristen des Abs. 1 werden für die Dauer von Ferien gehemmt.

(3) Die Schulbehörden haben über Anträge und Berufungen des Studierenden spätestens, soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, drei Monate nach deren Einbringung die Entscheidung zu erlassen.

(4) Über Berufungen gemäß § 35 Abs. 1 hat die Schulbehörde erster Instanz innerhalb von drei Wochen nach deren Einlangen der Berufung in der Akademie die Entscheidung zu erlassen.

Nostrifikation ausländischer Studienabschlüsse

§ 37. (1) Von österreichischen Staatsbürgern oder von anderen Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich an ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen erworbene Zeugnisse über Studienabschlüsse können durch den Leiter der Akademie als gleichwertig mit einem Studium an der Akademie anerkannt werden (Nostrifikation).

(2) Der Antrag auf Nostrifikation ist bei einer Akademie einzubringen, an der das Studium, mit dem die Gleichstellung angestrebt wird, geführt wird. Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. ein Personalausweis,
2. der Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
3. der Nachweis über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien,
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde,
5. der Nachweis, daß die Nostrifikation zwingend und konkret für die Berufsausübung des Antragstellers in Österreich erforderlich ist, und
6. eine autorisierte Übersetzung von fremdsprachigen Urkunden.

Der Leiter der Akademie kann von der Vorlage einer Übersetzung gemäß Z 6 und, wenn es sich dabei um bekannte Inhalte handelt, auch von der Vorlage von Nachweisen gemäß Z 2 und 3 absehen.

(3) Es ist unzulässig, einen auf die Nostrifikation ein- und desselben Studiums gerichteten Antrag gleichzeitig oder nacheinander an verschiedenen Akademien einzubringen. Weiters ist

eine Nostrifikation nicht zulässig, wenn die Zulassung zum Studium an der Akademie angestrebt wird.

(4) Der Leiter der Akademie hat zu prüfen, ob das ausländische Studium von seinem Aufbau her und hinsichtlich allfälliger erforderlicher Vorstudien dem entsprechenden inländischen Studium an der Akademie gleichwertig ist. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist der Antragsteller hinsichtlich der fehlenden Nachweise zum Studium an der Akademie sowie zur Ablegung von (Teil-)Prüfungen zuzulassen.

(5) Über die Nostrifikation ist schriftlich zu entscheiden.

Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse

§ 38. (1) Die Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein abhanden gekommenes inländisches Zeugnis kann bei der örtlich zuständigen Schulbehörde erster Instanz beantragt werden. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, daß die Bemühungen um die Wiedererlangung des verlorenen Zeugnisses oder um die Ausstellung einer Zweitschrift ohne sein Verschulden ergebnislos geblieben sind.

(2) Dem Ansuchen sind Angaben über Beweismittel, aus denen der seinerzeitige Erwerb des Zeugnisses hervorgeht, anzuschließen.

(3) Die Ersatzbestätigung ist auszustellen, wenn sich der Erwerb des Zeugnisses im Ermittlungsverfahren zweifelsfrei ergibt. Andernfalls ist der Antrag abzuweisen.

(4) Mit einer Ersatzbestätigung sind die gleichen Berechtigungen wie mit dem abhanden gekommenen Zeugnis verbunden.

7. Teil

Schlußbestimmungen

Kundmachung von Verordnungen

§ 39. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, die sich nur auf einzelne Akademien beziehen, sind abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung von Verordnungen einen Monat lang durch Anschlag in der betreffenden Akademie kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft.

Freiheit von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben

§ 40. Ansuchen, Bestätigungen, Bescheide und Zeugnisse auf Grund dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen sind von allen Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

Schlußbestimmungen

§ 41. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Sofern dieses Bundesgesetz hinsichtlich des Religionsunterrichtes und der Privatschulen keine besonderen Regelungen enthält, bleiben die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, und des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, unberührt.

Inkrafttreten

§ 42. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September xxxx in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können schon vom Tag seiner Kundmachung an erlassen werden; sie dürfen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

Vollziehung

§ 43. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 40 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betraut.

Anlagen zum AStG

1. Diplomstudien

Aufgabe	Abschnitte	Gesamtwochenstunden (Mindestanforderungen)	Studienabschluß	Diplomgrad	Berechtigung
Das Lehramtsstudium für Pflichtschulen	1. Studienabschnitt (2 Semester) 2. Studienabschnitt (4 Semester)	Humanwissenschaften (35 SWS), Fachwissenschaft und Fachdidaktik (70 SWS), Schulpraktische Ausbildung (28 SWS), Ergänzende Studien (5 SWS)	2 schriftliche Klausurarbeiten, 1 Diplomarbeit, 2 mündliche Schlußprüfungen	Vorschläge im Rahmen der Begutachtung	... lt. Anlage zum BDG/ LDG

2. Postgraduale Studien

Aufgabe	Abschnitte	Gesamtwochenstunden (Mindestanforderungen)	Studienabschluß	Diplomgrad	Berechtigung
Vertiefendes, berufsfeldbezogenes Studium mit wissenschaftsspezifischer Ausrichtung	1 Studienabschnitt	2 Semester (40 SWS, davon 12 SWS Anrechnung von Akademielehrgängen)	Diplomarbeit mit abschließender kommissioneller Prüfung	Vorschläge im Rahmen der Begutachtung	

3. Akademielehrgänge

Aufgabe	Abschnitte	Gesamtwochenstunden (Mindestanforderungen)	Studienabschluß	Diplomgrad	Berechtigung
Vertiefendes, berufsfeldbe- zogenes Studium	kein Studienabschnitt	12 SWS	Bestätigung / Zeugnis	kein Diplom- grad	

4. Fakultative Angebote

Aufgabe	Abschnitte	Gesamtwochenstunden (Mindestanforderungen)	Studienabschluß	Diplomgrad	Berechtigung
Vertiefendes, berufsfeld- bezogenes Studium	kein Studienabschnitt	weniger als 12 SWS	Bestätigung	kein Diplom- grad	

Anlagen zum AStG/BPA

1. Diplomstudien

Aufgabe	Abschnitte	Gesamtwochenstunden	Studienabschluß	Diplomgrad	Berechtigung
Das Lehramtsstudium für Berufsschulen, für den Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und für Textverarbeitung	1. Studienabschnitt (4 Semester) 2. Studienabschnitt (2 Semester)	Siehe Lehrplanverordnung BGBl.Nr. 624/1996	Siehe Studienordnung, RS Nr. 16/1997 und Lehramtsprüfungsvorschrift, RS Nr.	Vorschläge im Rahmen der Begutachtung	... lt. Anlage zum BDG/LDG

2. Postgraduale Studien

Aufgabe	Abschnitte	Gesamtwochenstunden (Mindestanforderungen)	Studienabschluß	Diplomgrad	Berechtigung
Vertiefendes, berufs-feldbezogenes Studium mit wissenschafts-spezifischer Ausrichtung	1. Studienabschnitt	2 Semester (40 SWS, davon 12 SWS Anrechnung von Akademielehrgängen)	Diplomarbeit mit abschließender kommissioneller Prüfung	Vorschläge im Rahmen der Begutachtung	

3. Akademielehrgänge für Erweiterungsprüfungen

Aufgabe	Abschnitte	Gesamtwochenstunden	Studienabschluß	Diplomgrad	Berechtigung
Erwerb weiterer Lehrbefähigungen	Keine Aufgliederung	Siehe Lehrplanverordnung BGBl.Nr. 624/1996	Zeugnis	Kein Diplomgrad	Lehrbefähigung für zusätzliche Gegenstände

4. Fakultative Angebote

Aufgabe	Abschnitte	Gesamtwochenstunden	Studienabschluß	Diplomgrad	Berechtigung
Vertiefendes, berufs-feldbezogenes Studium	Kein Studienabschnitt	Nach Bedarf	Bestätigung	Kein Diplomgrad	

Anlagen zum ASTG - Akademie für Sozialarbeit

Akademie für Sozialarbeit - Diplomstudium

AUFGABE	ABSCHNITTE, DAUER	GESAMTWOCHENSTUNDEN (mindestens)	STUDIENABSCHLUSS	DIPLOMGRAD	BERECHTIGUNG	
Vermittlung des für die Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit erforderlichen Wissens und Könnens	6 Semester; Maximal sind 2 Abschnitte möglich	Human- und Sozialwissenschaften	37 GWS	Schriftliche Diplomarbeit und kommissionelle mündliche Diplomprüfung	(akad. geprüft.) Diplomsozialarbeiter/ Diplomsozialarbeiterin weitere Vorschläge im Rahmen der Begutachtung	Ausübung von gehobenen Berufen auf dem Gebiet der Sozialarbeit
		Methodik der Sozialarbeit	30 GWS			
		Verbindliche Übungen	30 GWS			
		Gesamt	129 GWS			
Praktika	880 Stunden					

Akademie für Sozialarbeit für Berufstätige - Diplomstudium

AUFGABE	ABSCHNITTE, DAUER	GESAMTWOCHENSTUNDEN (mindestens)	STUDIENABSCHLUSS	DIPLOMGRAD	BERECHTIGUNG	
Vermittlung des für die Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit erforderlichen Wissens und Könnens	6-8 Semester; Maximal sind 2 Abschnitte möglich	Human- und Sozialwissenschaften	32 GWS	Schriftliche Diplomarbeit und kommissionelle mündliche Diplomprüfung	(akad. geprüft.) Diplomsozialarbeiter/ Diplomsozialarbeiterin weitere Vorschläge im Rahmen der Begutachtung	Ausübung von gehobenen Berufen auf dem Gebiet der Sozialarbeit
		Methodik der Sozialarbeit	25 GWS			
		Verbindliche Übungen	25 GWS			
		Gesamt	112 GWS			
Praktika	720 Stunden					

www.parlament.gv.at

320/ME XX. GP - Ministerialentwurf (gesamtes Original)

Akademielehrgänge

AUFGABE	ABSCHNITTE, DAUER	GESAMTWOCHENSTUNDEN	STUDIENABSCHLUSS	DIPLOMGRAD	BERECHTIGUNG
vertiefendes berufsfeldbezo- genes Studium	1 bis 6 Semester; maximal sind 2 Abschnitte möglich	maximal 900 Stunden für alle Lehrgänge pro Akademie und Studienjahr mindestens 40 Stunden pro Lehrgang	Bestätigung, Zeugnis, Zertifikat	kein Diplomgrad	je nach Ausbildungsinhalt

Vorblatt

Probleme:

- Der Bereich der inneren Ordnung der Akademien im Sinne des Schulorganisationsgesetzes und des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes ist derzeit gesetzlich nicht normiert.
- Wenngleich die Ausbildung an den Akademien bereits derzeit den Anforderungen der Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG entspricht bestehen in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten bei der Anstellung von Absolventen der Akademien im EU-Bereich.

Ziele und Inhalte:

- Gesetzliche Festlegung der Unterrichtsordnung der Akademien.
- Schaffung hochschulmäßiger Strukturen.
- Ausbau der Eigenständigkeit hinsichtlich der Gestaltung der Studien an den Akademie sowie der Evaluierung und Weiterentwicklung der Studien.
- Weit gehende Übertragung von Entscheidungen an die Akademien im Rahmen der Autonomie.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Situation. Diese entspricht jedoch nicht der Verfassungsrechtslage, da derzeit keine gesetzliche Grundlage für die Vollziehung des Bereiches der inneren Ordnung der Akademien besteht.

Kosten:

Mit einem dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetz ist kein Mehraufwand verbunden.

EU-Konformität:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch. Hochschulmäßige Strukturen sollen beitragen, Barrieren im Bereich der Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG zu überwinden.

Erläuterungen

Seit im Jahr 1962 die verfassungsrechtliche Grundlage neu formuliert wurde, besteht für die Akademien keine spezifische gesetzliche Regelung ihrer "inneren Ordnung".

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird das Studienrecht an den Akademien (einschließlich der Pädagogischen Institute) durch zahlreiche Erlässe der pädagogischen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten geregelt (insbesondere Studienordnungen, allgemeine und spezielle Prüfungsordnungen, Disziplinarordnungen, Wahlordnungen für die Studentenvertretungen, Dienstanweisungen usw.). Daneben werden die Lehrpläne und Regelungen über die Aufnahmvoraussetzungen in die Berufspädagogischen Akademien durch Verordnung (auf Grund des SchOG) des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten geregelt.

Nach zahlreichen Vorarbeiten und nach der Einbeziehung verschiedener Experten aus allen Akademiebereichen konnte nun ein Diskussionsentwurf für ein neues Akademien-Studiengesetz erarbeitet werden, der von den Grundsätzen der Autonomie und Deregulierung getragen ist und den Akademien im Studienrecht eine hochschulartige Struktur ermöglichen soll.

Mit diesem Schritt wird keine Neugestaltung der wesentlichen Instanzenzüge im Aufsichtsrecht geschaffen und auch keine vollkommene Umgestaltung des postsekundären und tertiären Sektors in organisatorischer Hinsicht bewirkt. Durch die um vieles höhere Bewegungsfreiheit in der Studiengestaltung und -planung wird aber den österreichischen und internationalen Entwicklungen der letzten Jahre zu einem möglichst hohen Ausmaß an Gestaltungsautonomie Rechnung getragen.

Der eingeschlagene Weg in Richtung Subsidiarität soll zielstrebig fortgeführt werden. Eine weitgehende Dezentralisierung gekoppelt mit einer ebenso weitgehenden Ausstattung der Akademien mit autonomen Entscheidungsbefugnissen soll ein "schlankes" und zugleich anwendungsfreundliches Gesetz ermöglichen.

Die vorliegenden Entwürfe eines AStG und einer SchOG-Novelle sollen als Diskussionsgrundlage für die Beratungen mit allen Betroffenen dienen.

Die Entwürfe beinhalten in erster Linie Regelungen über die Gestaltung der Studien an den Akademien (das sind auch die Pädagogischen Institute), wobei in einzelnen Fällen auch Auswirkungen auf die Organisation bestehen. Nicht beabsichtigt ist in diesem Zusammenhang ein Eingriff in die derzeitigen Regelungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes betreffend die Kompetenzen und die Instanzenzüge. Nach wie vor soll in erster Instanz der Landesschulrat für die Pädagogischen Institute und für die Akademien für Sozialarbeit und das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die Pädagogischen und die (Land- und forstwirtschaftlichen) Berufspädagogischen Akademien zuständig sein.

Zu bemerken ist weiters, daß eine allfällige Beschlußfassung über die nunmehr als Diskussionsentwürfe vorliegenden Bundesgesetze keinen Abschluß der Entwicklung der Akademien darstellen kann. Zur Dokumentation hochschulmäßiger Strukturen an den Akademien kann der vorliegende Entwurf eines AStG einen ersten wichtigen Schritt darstellen, ohne daß dadurch ein Eingriff in künftige Diskussionen über die Weiterentwicklung der Akademien erfolgt.

Dennoch erscheint dieser erste Schritt zum gegebenen Zeitpunkt notwendig, um im Hinblick auf die Diplomanerkennungsrichtlinie dem EU-Ausland gegenüber unmißverständlich zu dokumentieren, daß die Berufsausbildungen an den österreichischen Akademien den Ansprüchen der genannten Richtlinie voll genügen. Die Diplomanerkennungsrichtlinie verlangt nicht ein Studium an einer Hochschule, sondern eine bestimmte Bildungshöhe der genannten Richtlinie), welche allein aus der inneren Struktur ("innere Ordnung") erkennbar ist (zB Lehrfreiheit, Verbindung von Forschung und Lehre, Lernfreiheit, pädagogische Autonomie, Studierendenvertretung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, uvm.).

Wesentliche Zielsetzungen der vorliegenden Diskussionsentwürfe sind:

1. Gleichstellung der Akademien (einschließlich der Akademie für Sozialarbeit) mit den Pädagogischen Instituten:

Die Pädagogischen Institute sind Akademien (vgl. § 3 und § 125 Abs. 3 SchOG). In diesem Sinne sind alle im Geltungsbereich (§ 1 des Entwurfes) genannte Bildungsinstitutionen vom Begriff "Akademie" mitumfaßt. Sachlich (etwa vom Aufgabenbereich oder von der Studierendenschaft her) erforderliche Differenzierungen sind unumgänglich und ergeben sich im Entwurfstext als ausdrückliche Sonderregelung bzw. daraus, daß bestimmte Regelungen in Ermangelung der Rahmenbedingungen nicht anwendbar sind (vgl. zB § 2 Abs. 2 des Entwurfes).

2. Definition der Aufgaben, der leitenden Grundsätze, der Kooperationsverpflichtung (§ 3 des Entwurfes) sowie Gestaltung der Studien (§ 4 des Entwurfes):

Die genannten Paragraphen stellen einen unmittelbaren Bezug zum UniStG her, indem diese hochschulmäßigen Strukturen für die Akademien verbindlich festgelegt werden. Einen besonderen Stellenwert nimmt die Verpflichtung zur Kooperation der Akademien untereinander und mit anderen Bildungseinrichtungen ein, welche in Erfüllung der Aufgaben der Akademien insbesondere in den Bereichen der berufsbezogenen Forschung und der Erstellung der Studienpläne eine breite Übereinstimmung und Akzeptanz sicherstellen soll.

3. Studienplan (einschließlich Prüfungsordnung):

Für jedes Ausbildungsangebot ist an der Akademie unter Beachtung der Kooperationsverpflichtung ein Studienplan erstellt werden, der diejenigen Regelungsinhalte umfaßt, die derzeit durch die Lehrplanverordnungen, die Studienordnungen und die Prüfungsordnungen erfaßt sind. Die Studienpläne sind von der Studienkommission an der jeweiligen Akademie zu beschließen, wobei die pädagogisch-inhaltliche Gestaltung grundsätzlich autonom erfolgt; lediglich die in einer Anlage zum AStG angeführten (Minimal)Erfordernisse werden zu beachten sein.

4. Qualitätssicherung (§ 7 des Entwurfes):

Laufende Evaluierungsarbeit und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit an den Akademien (insbesondere der Studienpläne) als gesetzlicher Auftrag soll eine (die) hohe Qualität der Ausbildung sicherstellen. Die näheren Festlegung (Evaluationsmaßnahmen

sowie Maßnahmen zur Umsetzung der Evaluationsergebnisse) hat die Studienkommission zu treffen, wobei gerade in diesem Bereich der Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere mit anderen Akademien, besondere Bedeutung zukommt.

5. Zulassung zum Studium (§§ 8 bis 16 des Entwurfes):

Die genannten Bestimmungen dokumentieren auch hinsichtlich der administrativ-pädagogischen Gestaltung des Studiums die konsequente Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips. Die gesetzliche Verankerung von – schon derzeit praktizierten aber dennoch begrifflich eher der Hochschule zugeordneten – Termina wie zB "Studienbuch", "Studienausweis", "Inskription" usw. entspricht dem Gesamtkonzept des vorliegenden Entwurfes.

6. Direktor, Abteilungsleiter (§§ 17 und 18 des Entwurfes):

Der Diskussionsentwurf regelt das Verhältnis Direktor – Abteilungsleiter in der Weise, daß ausschließlich ersterer die Akademie nach außen vertritt und darüber hinaus beide mit der Generalkompetenz für den jeweiligen Aufgabenbereich (abteilungsintern, abteilungsübergreifend) ausgestattet sind.

7. Studienkommission (§ 20 des Entwurfes):

Der Studienkommission als verfassungsrechtlich weisungsfrei gestelltes Kollegialorgan an der Akademie kommt neben der Beschlußfassung über eine Hausordnung und der grundsätzlichen Beratungskompetenz insbesondere die die Autonomie der Akademie ausmachende Entscheidungskompetenz über die Studienpläne (einschließlich der Prüfungsordnungen) zu. Darüber hinaus ist sie zur Beschlußfassung über qualitätssichernde Maßnahmen, Reihungskriterien und über den Ausschluß vom Studium zuständig.

8. Bundes-Leitungskonferenzen (§ 21 des Entwurfes):

Der Entwurf sieht – noch ohne Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Schulen – vier Bundes-Leitungskonferenzen vor, die für den jeweiligen Akademiebereich (AkSoz, BPA, PA, PI) im wesentlichen Koordinations- und Kooperationsaufgaben wahrzunehmen haben. Derartige bundesweite Gremien erscheinen im Hinblick auf das hohe Ausmaß an pädagogischer Eigenständigkeit der einzelnen Akademien und weiters im Hinblick auf das Erfordernis einer bundesweit vergleichbaren Ausbildung (vom Inhalt sowie vom Ausbildungsniveau her) erforderlich und zweckmäßig. Wenn auch die Studienkommissionen als die eigentlichen Entscheidungsträger in Angelegenheiten der pädagogischen Umsetzung weisungsfrei gestellt sind, so kommt den Leitern der Akademien im Rahmen der Vorsitzführung in der Studienkommission dennoch eine nicht zu unterschätzende Steuerungskompetenz zu, was allein die Einrichtung von Bundes-Leitungskonferenzen rechtfertigt.

9. Forschungsbeirat (§ 22 des Entwurfes):

Der Forschungsbeirat ist ebenso wie die Bundes-Leitungskonferenz ein beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten eingerichtetes Kollegialorgan. Ihm obliegt die Koordination und Kooperation sowie die Beratung auf dem Gebiet der berufs-feldbezogenen Forschung (vgl. auch § 3 des Entwurfes – Aufgaben, leitende Grundsätze, Kooperation).

10. Studierendenvertretung (5. Teil des Entwurfes):

Die Studierendenvertretung ist – analog der Österreichischen Hochschülerschaft – eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr obliegt die Unterstützung und Förderung ihrer Mitglieder. Sie deckt ihren Aufwand ua. durch die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen (wobei hinsichtlich der Höhe des Mitgliedsbeitrages keine gesetzlichen Mindest- bzw. Maximalvorgaben bestehen). Die Studierendenvertretungen verwalten ihre Angelegenheiten selbst.

11. Verfahren (6. Teil des Entwurfes):

Die Verfahrensbestimmungen des Entwurfes lehnen an die bewährten "vereinfachten" Verfahrensbestimmungen des SchUG und des SchUG-B an und sind – anders als etwa im UniStG in einem gesonderten Teil des Entwurfes zusammengefaßt.

Kosten:

Mit dem vorliegenden Akademien-Studiengesetz sind weit gehende Vereinfachungen in der Verwaltungstätigkeit zwischen den Akademien und Schulbehörden zu erwarten. Durch die starke innere Gestaltungsautonomie kann der optimale Einsatz der vorhandenen Ressourcen besser gewährleistet werden und die Ablauforganisation ohne kostenträchtige Behinderungen gestaltet werden.

Die im Entwurf vorgesehenen Organe und Konferenzen sind bereits derzeit im Wesentlichen durch Erlässe und Verordnungen eingerichtet und werden daher keine zusätzlichen Kosten entstehen lassen. Durch die größere Eigenständigkeit in der Entscheidungsfindung kann der Personenkreis auf die Mitarbeiter aus dem Bereich der Akademien beschränkt bleiben und dadurch eine geringfügige Kostenreduktion erfolgen.

Die Kooperationsverpflichtung, die dem Entwurf zugrundeliegt lässt eine über das bisherige Ausmaß deutlich hinausgehende Abstimmung der Bildungsangebote realistisch erscheinen, die Planungs- und Angebotsfreiräume für neue Schwerpunktsetzungen der Akademien (auch auf Wunsch der Schulbehörden und zur Innovation im Rahmen der Schulentwicklung) eröffnen.

Die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung zur Qualitätssicherung und zur Forschung werden durch die dafür zur Verfügung stehenden Budgetansätze und durch die Reduktion im entsprechenden Personalbereich der Zentraleitung zu bedecken sein.

Insgesamt ist zumindest von einer Kostenneutralität des Entwurfes auszugehen.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besondere Beschlusserfordernisse:

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG können die Verfassungsbestimmungen des § 20 Abs. 9 und 11 sowie die nachstehend genannten Bestimmungen als Angelegenheiten der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden: In § 1 die Wortfolge "und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattet", § 5, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Z 6, §§ 17 bis 22, § 23 Abs. 1 und 2, in § 24 Abs. 1 der Klammerausdruck "(§ 3)", § 24 Abs. 3, §§ 26 bis 30, in § 31 Abs. 1 die Wendung "Aufgaben der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes, § 31 Abs. 3, § 32, § 33 und im § 41 Abs. 2 die Wortfolgen "und der Privatschulen" sowie "und des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962,".

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Der Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes erstreckt sich auf alle im Schulorganisationsgesetz und im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz geregelten Akade-

mien. Anlässlich der Begutachtung über den vorliegenden Gesetzesentwurf erscheinen Überlegungen über eine zweckmäßige Berücksichtigung der Religionspädagogischen Akademien und Institute sinnvoll.

Zu § 2:

Abs. 1 Z 1 legt klar, dass im vorliegenden Entwurf alle vom Geltungsbereich umfassten Einrichtungen als "Akademien" bezeichnet werden. Es ist eine wesentliche Grundlage dieses Entwurfes, keine wie immer gearteten sachlich nicht gerechtfertigten Unterscheidungen insbesondere zwischen Akademien im engeren Sinne und Instituten zu treffen. Die einheitliche Bezeichnung als "Akademie" trägt dem Schulorganisationsgesetz Rechnung (vgl. dort § 3 Abs. 5 und § 125 Abs. 3).

Abs. 1 Z 2 sieht vor, dass in weiterer Folge jedes Bildungsangebot an einer Akademie (in weiterer Folge im Sinne der Z 1 zu verstehen) dem Überbegriff "Studium" zu subsumieren ist. Solche Studien gliedern sich sodann in Diplomstudien und in Akademielehrgänge.

Die Z 3 und 5 des Abs. 1 legen die Grenzen zwischen Diplomstudien einerseits und Akademielehrgängen andererseits fest: Diplomstudien sind die berufsqualifizierenden Studien, sei es als Erstausbildung (zur erstmaligen Erlangung eines Lehramtes) oder in Form eines Aufbaustudiums (für ein zusätzliches Lehramt). Alle übrigen Studien sind Akademielehrgänge.

Abs. 1 Z 4 regelt die Verwendung des Begriffes "Diplomprüfung" als die Prüfung, die das Diplomstudium beendet (bisher: Lehramtsprüfung).

Abs. 1 Z 6 lehnt begrifflich an Z 2 an und stellt klar, dass für jedes Studium (Diplomstudium oder Akademielehrgang) ein Studienplan zu erlassen ist. Die Studienpläne haben – auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes – sowohl die studienrechtlichen Vorschriften (bisher Studienordnung), als auch die Studienpläne (im Sinne von Lehrpläne), als auch die Prüfungsordnungen zu enthalten.

Abs. 2 nimmt auf den Umstand bedacht, dass – naturgemäß - nicht alle Bestimmungen des Entwurfes auf die Pädagogischen Institute anwendbar sind. Unabhängig von verschiedenen im Detail festgelegten Ausnahmeregelungen kann generell die Aussage getroffen werden, dass dort, wo von Studierenden die Rede ist, dies nicht auf die Pädagogischen Institute angewandt werden kann. Insbesondere die Bestimmungen über die Studierendenvertretung können nicht zur Anwendung kommen (die in einem Dienstverhältnis zum Bund oder Land stehenden Lehrer an Pädagogischen Instituten sind durch die Organe des Bundes-Personalvertretungsgesetz vertreten).

Zu § 3:

§ 3 des Entwurfes definiert unter Anlehnung an die im Universitäts-Studiengesetz (UniStG) festgelegten Grundsätze die Aufgaben und die leitenden Grundsätze der Akademien sowie die Verpflichtung zur Kooperation durch diese. Besonderes Schwergewicht soll dabei der Vernetzung von wissenschaftlicher Orientierung der Ausbildung mit dem für die Berufstätigkeit als Lehrer unabdinglichen Praxisbezug zukommen. "Berufsbildung" im Sinne dieser Bestimmung ist weit zu verstehen, und zwar als Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung. Die Worte "auf Hochschulniveau" sind für sich nicht in der Lage, der Ausbildung Hochschulniveau zu vermitteln, sie haben hier rein deklarative Bedeutung.

Bei der Gestaltung der Studien ist neben der Berücksichtigung der leitenden Grundsätze – die sich an jenen des UniStG orientieren – auf die Aufgaben der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes Bedacht zu nehmen. Diese Bestimmung steht in Analogie zu § 2 des Schulunterrichtsgesetzes und ist damit in erster Linie an die innere Organisation des Studiums adressiert; gleichzeitig soll dadurch der für die Ausbildung erforderliche Praxisbezug hergestellt werden.

Die Z 1 bis 4 beinhalten aus dem Bereich der Universitäten übernommene Grundsätze, die auch für die Akademien im Sinne des vorliegenden Entwurfes zur Anwendung kommen sollen. Wie bereits ausgeführt kommt der Einbeziehung von Berufserfahrungen im Hinblick auf den angestrebten Praxisbezug besondere Bedeutung zu (Z 5).

Z 6 spiegelt den auch für den Bereich des Schulrechts geltenden Grundsatz der gemeinsamen Gestaltung und Verantwortung der Studien wieder (vgl. die §§ 2 des Schulunterrichtsgesetzes und des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige). Z 7 hebt den Grundsatz der Subsidiarität besonders hervor. Z 8 steht mit dem Forschungsauftrag der Akademien in Zusammenhang, wodurch permanent im Sinne einer Bedarfsorientierung Beiträge zur Entwicklung der österreichischen Schule zu leisten sind. Die Z 9 und 10 tragen wichtigen gesellschaftspolitischen Anliegen Rechnung, denen sich sowohl Schulen wie Bildungseinrichtungen des tertiären Sektors verpflichtet wissen. Dem Grundsatz der Europäischen Dimension sowie der Förderung der nationalen und internationalen Mobilität trägt der Entwurf durch ein hohes Ausmaß an Flexibilität bei der Anrechnung von Studien bzw. von Studienzeiten sowie durch Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen Rechnung.

Dem Hochschulniveau der Ausbildung entsprechend ist die Lehre an den Akademien mit Forschung und Entwicklung (immer berufsfeldbezogen) zu verbinden.

Einen besonderen Stellenwert nimmt (als grundsätzlicher Auftrag an die Akademien im § 3, jedoch auch in nachfolgenden Bestimmungen des Entwurfes) die Verpflichtung zur Kooperation ein. Diese Kooperation hat nicht nur unter den Akademien sondern insbesondere regional und fachbezogen mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen zu erfolgen (zB Universitäten, Fachhochschulen). Durch die Kooperation der Akademien untereinander und mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen kann auch eine effiziente Gestaltung der entsprechenden Bildungsangebote und eine sinnvolle Berücksichtigung der ökonomischen Rahmenbedingungen gewährleistet werden. Evaluation und Weiterentwicklung stehen in einer engen Wechselwirkung zur Kooperation.

In nachfolgenden Bestimmungen des Entwurfs werden alle in § 3 festgelegten grundlegenden Ansprüche näher konkretisiert (autonome Studienpläne, Verpflichtung zur Weiterentwicklung der Studienpläne, Kooperationsverpflichtung, Forschungsbeirat, uvm.).

Zu § 4:

Im Gegensatz zu § 3 des Entwurfes, der die Akademie als Einrichtung anspricht, richtet sich § 4 des Entwurfes an die Organe der Akademie, denen die Gestaltung der Studien im engeren Sinn obliegt. Die Beachtung der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden sowie das in diesen Zusammenhang genannte Prinzip der Freiheit der Lehre stellen als klarer Auftrag an die Lehrenden die Eckpfeiler jeder Hochschulausbildung dar.

Die Bedachtnahme auf die Situation berufstätiger Studierender ermöglicht Unterrichtsformen wie zB die Blockung von Veranstaltungen oder die Einbeziehung von Formen des Fernstudiums. Die konkrete Gestaltung erfolgt im Rahmen des Studienplanes. Die Berücksichtigung von

Berufserfahrungen der Studierenden soll in erster Linie zu einer Optimierung der Ausbildung beitragen.

Zu § 5:

Wie einleitend bereits festgestellt wurde, sind Studienpläne für jedes an der Akademie angebotene Studium durch die Studienkommissionen zu erlassen. Die Studienpläne haben neben studienrechtlichen Vorkehrungen (Studienordnung und Prüfungsordnung) auch die Lehrplanorganisation zu regeln. Nähere Festlegungen über die inhaltlichen Erfordernisse ergeben sich aus dem Entwurfstext selbst sowie aus der Anlage zum Gesetzesentwurf. Jedenfalls sind die Vorgaben rahmenhaft umschrieben, sodass dem Grundsatz der autonomen Gestaltung der Studien Rechnung getragen wird. Dem entspricht auch die verfassungsrechtlich gewährleistete Weisungsfreistellung der Studienkommission (§ 20 Abs. 9 des Entwurfes).

Von wesentlicher Bedeutung erscheint das verpflichtend vorgesehene Anhörungsverfahren, das vor der Erlassung des Studienplanes (einschließlich einer Änderung desselben) durch die Studienkommission in Eigenverantwortung durchzuführen ist. Auch im Zusammenhang mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens bewegt sich die Studienkommission unter dem verfassungsrechtlichen Schutz der Weisungsfreistellung. Die Eigenverantwortung bezieht sich somit in erster Linie auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Kreis der befassten Personen bzw. Institutionen. Es wird wesentlich vom Studienangebot sowie von der regionalen Situation abhängen, welche Stellen (andere Bildungseinrichtungen im Rahmen der Kooperationsverpflichtung, Schulbehörden, Schulen, Interessenvertretungen, ua.) im Rahmen der Erstellung eines Studienplanes einzubeziehen sind. Ein im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu erstellendes Qualifikationsprofil soll Aufschlüsse über die Einhaltung geben bzw. die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Rahmen (leitende Grundsätze) darlegen, wobei auch die Orientierung an Zielen zweckmäßig sein kann. Durch die Einbindung von Mitarbeitern aus der Schulverwaltung in die Beratungen über die Studienpläne ist eine frühzeitige Bedachtnahme auf Entwicklungswünsche und die regionale Schulentwicklung gewährleistet. Gleichzeitig hat das Qualifikationsprofil sich mit anderen Studienplänen der betreffenden oder verwandter Studienrichtungen auseinander zu setzen, was in engem Zusammenhang mit der einleitend festgehaltenen Kooperationsverpflichtung zu sehen ist.

Abs. 4 ermöglicht ausdrücklich die Einbeziehung von Formen des Fernstudiums. Diese können je nach Institution (zB Pädagogische Akademie oder Pädagogisches Institut) auch für gleiche oder verwandte Ausbildungsangebote unterschiedlich sein. So wird zB ein in Kooperation mit einer anderen Institution erstellter Studienplan (für Aufbaustudien) auf die Berufstätigkeit der Studierenden in der Weise Bedacht nehmen, dass etwa an der Akademie ein höheres Maß an Sozialphase vorgesehen sein kann als für dasselbe Studium am Pädagogischen Institut.

Unter "allgemeiner Zugang" in Abs. 5 ist die allgemeine Zugänglichkeit der öffentlichen Schulen an sich zu verstehen, wie sie schon § 4 des Schulorganisationsgesetzes festlegt. Ungeachtet dessen können für einzelne Lehrveranstaltungen Zugangsvoraussetzungen geschaffen werden wie zB eine gewisse Vorbildung, ohne dass dadurch die allgemeine Zugänglichkeit beeinträchtigt würde.

Abs. 6 schafft die rechtliche Grundlage für die Festlegung von ECTS-Anrechnungspunkten. Diese bilden einen wesentlichen Bestandteil der gegenseitigen Anerkennung von Lehrveranstaltungen im europäischen Bildungssystem und erleichtert damit die Mobilität der Studierenden.

Eine Kundmachung eines Verzeichnisses der an der Akademie angebotenen Lehrveranstaltungen erscheint erforderlich, ohne dass hinsichtlich der Art und Weise der Kundmachung Vorgaben gemacht werden sollen. Die Kundmachung kann auch in Teilen erfolgen (dies ist insbesondere bei den Pädagogischen Instituten infolge des rasch wechselnden Angebotes an Lehrveranstaltungen erforderlich).

Gemäß Abs. 8 sind die Studienpläne dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zur Kenntnis zu bringen. Lediglich im Falle der Gesetzeswidrigkeit eines Studienplanes hat er diesen aufzuheben und wird die Studienkommission über einen neuen Studienplan zu entscheiden haben. Die Studienpläne der Pädagogischen Institute sollen sich in besonderer Weise an den Bedürfnissen der Schulen orientieren, sodass hier eine Genehmigung des Landeschulrates vorgesehen ist. Bei der Darlegung der personellen und finanziellen Ressourcen handelt es sich um eine einmalige (anlässlich der Beschlussfassung) objektive Darlegung der Kosten, unabhängig davon, ob bzw. wie oft die entsprechende Ausbildung tatsächlich angeboten wird.

Hinsichtlich der Kundmachung der Studienpläne in Abs. 9 sei auf § 39 des Entwurfes verwiesen. Auf Verlangen ist den Studierenden Einsicht zu gewähren.

Zu § 6:

§ 6 des Entwurfes sowie die Anlage enthalten rahmenhafte Vorgaben für die – einen Teil der Studienordnung ausmachende – Prüfungsordnung.

Zu § 7:

Die Qualitätssicherung verlangt eine permanente Evaluation der Studienarbeit und –erfolge an den einzelnen Akademien. Auch die Weiterentwicklung der Methodik im Prüfungszusammenhang ist Teil der Qualitätsentwicklung der Akademien. Die Studienkommission ist angehalten, Evaluationsmethoden zu erarbeiten und anzuwenden. Die Ergebnisse der Evaluation sind in die laufenden Entwicklungsarbeiten der Studienpläne (einschließlich der Prüfungsordnungen) einzubeziehen, sodass als Ergebnis die Qualitätssicherung – insbesondere auch für den Bereich der Lehrerfortbildung – gewährleistet ist.

Zu § 8:

Die Zulassung zum Studium erfolgt durch Immatrikulation an der Akademie. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Direktors gemäß § 17 des Entwurfes. Abs. 1 findet für Studien an Pädagogischen Instituten nicht Anwendung (siehe die Ausführungen zu § 2 Abs. 2 des Entwurfes).

Abs. 2 sieht die Schaffung von Reihungskriterien für den Fall vor, dass nicht alle Aufnahmebewerber aufgenommen werden können.

Zu § 9:

Die Bestimmungen des § 9 sind an universitäre Organisationsstrukturen angepasst. Hinsichtlich der Gestaltung des Studiausweises ist beabsichtigt, eine nähere (grafische) Darstellung in einer (im vorliegenden Entwurf noch nicht enthaltenen) Anlage zum Akademie-Studiengesetz vorzusehen.

Zu § 10:

Die Inskription erfolgt im Hinblick auf einzelne Lehrveranstaltungen, die für die jeweiligen Ausbildungen und Studienabschnitte in der Anlage – als Minimalerfordernisse – festgelegt sind.

Durch den Vermerk der ordnungsgemäßen (vollständigen) Inskription im Studienbuch und im Studiausweis wahrt der Studierende seine Eigenschaft als ordentlicher Studierender.

Zu § 11:

Der Entwurf ist vom Grundgedanken getragen, dass ein Studium an einer Akademie nach Möglichkeit ohne Unterbrechung absolviert werden soll. Dennoch erscheint eine möglichst flexible Gestaltung der Studien durch den Studierenden nach seiner persönlichen Situation zwingend geboten, um etwa beruflichen oder familiären Gegebenheiten Rechnung tragen zu können oder um etwa das Studium durch den Besuch von Auslandsstudien zu ergänzen.

Zu § 12:

Studien oder Teile von Studien, die an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an anderen Akademien, an Universitäten oder auch an ausländischen Bildungseinrichtungen absolviert wurden, sind unter zwei Voraussetzungen auf die für das jeweilige Studium vorgesehene Ausbildungsdauer (das ist die Mindestausbildungsdauer) einzurechnen. Zum einen müssen die Ausbildungen vergleichbar sein. Die Vergleichbarkeit stellt der Abteilungsleiter auf Grund der ihm gemäß § 18 des Entwurfes für den Bereich seiner Abteilung zukommenden Generalkompetenz fest. Zum Zweiten müssen die abgelegten Prüfungen gemäß § 13 des Entwurfes angerechnet werden (dies setzt freilich voraus, dass für das betreffende Studium an der Akademie auf Grund der Anlage zu diesem Gesetzesentwurf oder auf Grund der autonomen Studienordnung die Ablegung von Prüfungen vorgesehen ist).

Zu § 13:

Die Anrechnung von vergleichbaren Prüfungen, die an anderen Bildungseinrichtungen absolviert wurden, befreit nicht von der Inskription der verpflichtend vorgesehenen Lehrveranstaltungen und kann daher allein nicht zu einer Verkürzung der Mindeststudiendauer führen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet auch hier der Abteilungsleiter auf Grund der ihm gemäß § 18 des Entwurfes für den Bereich seiner Abteilung zukommenden Generalkompetenz.

Zu § 14:

§ 14 definiert in Abs. 1 die erfolgreiche Beendigung des Studiums und nennt in Abs. 2 Voraussetzungen für eine vorzeitige Beendigung des Studiums. Da die Bestimmungen des § 10 über die Inskription nur für Studierende und nicht für in einem Dienstverhältnis stehende Lehrer gelten, stellt Abs. 4 auf die Anwesenheitsverpflichtung für diesen Personenkreis ab.

Zu § 15:

§ 15 des Entwurfes sieht neben Zeugnissen auch Teilnahmebestätigungen vor. Dadurch soll – je nach Ausbildungsgang oder Lehrveranstaltung – größtmögliche Flexibilität ermöglicht werden. Insbesondere für solche Veranstaltungen (wie zB Veranstaltungen der Lehrerfort- und –weiterbildung), die nicht mit einer Prüfung enden, erscheint die zwingende Vergabe eines Zeugnisses unzweckmäßig. Für die Zeugnisformulare soll das im Schulwesen für Zeugnisse generell verwendete Unterdruckpapier verwendet werden müssen, wie es in Anlage 1 zur Zeugnisformularverordnung wiedergegeben ist. Dem vorliegenden Entwurf ist diese Anlage noch nicht angeschlossen.

Zu § 16:

Der § 16 des Entwurfes ist an die §§ 49 bzw. 46 des Schulunterrichtsgesetzes bzw. des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige angeglichen. Ausschlussgrund kann jedoch nur ein schwerwiegendes Fehlverhalten sein, das eine dauernde Gefährdung der physischen oder der psychischen Integrität von Personen darstellt. Über den Ausschluss soll die Studienkommission ent-

scheiden, der ein rechtskundiger Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten anzugehört hat; dieser Vertreter der obersten Schulbehörde ist in diesem Fall als Mitglied der Studienkommission zu betrachten und damit auch in seinem Stimmrecht an keine Weisungen gebunden (vgl. § 20 Abs. 9 des Entwurfes). Nur bei Gefahr im Verzug soll der Leiter der Akademie die Suspendierung aussprechen können.

Zu § 17 und 18:

Sowohl der Direktor der Akademie als auch der Abteilungsleiter sind für den jeweiligen Bereich mit einer Generalkompetenz ausgestattet; das bedeutet, dass in allen Angelegenheiten, die nicht durch den vorliegenden Entwurf einem anderen Organ übertragen werden, die Zuständigkeit des Abteilungsleiters (wenn nicht über den Bereich der Abteilung hinausgehend) oder des Direktors (für abteilungsübergreifende Angelegenheiten) gegeben ist; eine Auflistung der jeweiligen Kompetenzen ist daher nicht erforderlich. Der Abteilungsleiter besorgt alle Angelegenheiten, die ausschließlich seine Abteilung betreffen, der Direktor vertritt als einzige Person die Akademie nach außen und besorgt die abteilungsübergreifenden Angelegenheiten. Analoges gilt für die Stellvertretungsregel, die der Direktor und der Abteilungsleiter für den jeweiligen Wirkungsbereich erlassen.

Zu § 19:

§ 19 des Entwurfes richtet sich an jedes Mitglied des Lehrkörpers und macht keinen Unterschied zwischen (pragmatisierten oder vertragsbediensteten) Lehrern und Lehrbeauftragten. Neben der (abermaligen - § 3 Abs. 2 des Entwurfes) Verankerung der Freiheit der Lehre ergeht der klare Auftrag zur Berücksichtigung der Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und der Beachtung des jeweiligen Standes der Wissenschaft bei der Lehrtätigkeit.

Zu § 20:

Die Studienkommission ist zentrales Kollegialorgan der Akademie. Sie setzt sich neben Vertretern des Lehrkörpers auch aus Studierendenvertretern und einem Bediensteten des örtlich zuständigen Landesschulrates zusammen; daneben gehört der Studienkommission an privaten Akademien auch ein Vertreter des Schulerhalters an.

Die Vertreter des Lehrkörpers werden unter der Leitung des Direktors (oder einer von ihm beauftragten Lehrkraft) nach den Grundsätzen der gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahl gewählt. Über die Anfechtung der Wahl entscheidet abschließend der Direktor.

Die Vertreter der Studierenden werden von der Studierendenvertretung an der Akademie entsandt (siehe auch die §§ 26 ff des Entwurfes).

Die Zuständigkeiten der Studienkommission erstrecken sich jedenfalls auf die Beratung über alle organisatorischen und pädagogischen Fragen. Hinsichtlich der Entscheidungskompetenzen soll nicht – wie dies etwa in § 63a oder in § 64 des Schulunterrichtsgesetzes der Fall ist – eine taxative Auflistung aller Kompetenzen erfolgen, was immer wieder Anlass zu weiteren Novelierungen gibt; vielmehr soll das im Entwurf vorliegende Gesetz dort, wo eine entsprechende Regelung erfolgt, die Entscheidungskompetenz der Studienkommission übertragen können (zB Erlassung des Studienplanes einschließlich der Prüfungsordnung - § 5 und § 6, Setzen von Maßnahmen der Qualitätssicherung - § 7, Erlassung von Reihungskriterien - § 8, Ausschluss vom Studium - § 15, Erlassung einer Hausordnung - § 20 Abs. 1). Gleiches gilt für andere gesetzliche Vorschriften, die Entscheidungsbefugnisse an die Studienkommission übertragen

können (vgl. § 6a, § 7 Abs. 5, § 8a Abs. 3a der ebenfalls im Entwurf vorliegenden Schulorganisationsgesetz-Novelle).

Die Mitglieder der Studienkommission sind auf Grund der Verfassungsbestimmung des Abs. 9 bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen gebunden. Ein Beschluss der Studienkommission ist jedoch vom Leiter der Akademie zum Zweck der Einholung eines Gutachtens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten auszusetzen wenn er ihn für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar erachtet. Bestätigt das Gutachten die Rechtswidrigkeit oder die organisatorische Undurchführbarkeit, so bleibt der Beschluss ausgesetzt.

Zu § 21:

§ 21 des Entwurfes sieht Bundes- und Landesleitungskonferenzen vor. Bundes-Leitungskonferenzen sind jedenfalls einzurichten, und zwar für den Bereich jeder im Schulorganisationsgesetz genannten Akademie (Abs. 1 Z 1 bis 4). Landes-Leitungskonferenzen können nach Bedarf eingerichtet werden, wenn für den Bereich eines Bundeslandes und im Bereich einer Akademie oder auch akademieübergreifend ein Kooperations- oder Koordinationsbedarf besteht. Die Kooperation insbesondere zwischen (Berufs-)Pädagogischen Akademien einerseits und Pädagogischen Instituten andererseits wird vor allem im Angebotsbereich von Aufbaustudien (vgl. die §§ 110, 118 und 125 der im Entwurf vorliegenden Schulorganisationsgesetz-Novelle) von besonderer Bedeutung sein.

Darüber hinaus kommt den Leitern der Akademien als Vorsitzender der Studienkommissionen steuernde Funktion im Rahmen der Entscheidungsfindung durch die Studienkommissionen zu. Es erscheint daher zur Vermeidung von Alleingängen einzelner Akademien erforderlich, auf Leiterebene die grundlegenden Weichenstellungen vorzuberaten.

Jede Leitungskonferenz hat eine Geschäftsordnung zu beschließen.

Zu § 22:

Der Forschungsbeirat ist ein vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten einzurichtendes Kollegialorgan, das die Forschungstätigkeit der Akademien durch Kontakte zu anderen Bildungseinrichtungen lenken und begleiten soll. Besonderes Schwergewicht wird dabei der Formulierung von Schwerpunkten und Forschungsanliegen sowie der Evaluierung der Forschungstätigkeit zukommen. Der Forschungsbeirat hat jährlich einen Bericht zu erstellen und zu veröffentlichen, in dem die Forschungstätigkeit von den Zielsetzungen her, über die Durchführung (Kooperationsbereiche), bis hin zu den Ergebnissen dargestellt werden.

Die Mitglieder des Forschungsbeirates werden von den Bundes-Leitungskonferenzen entsandt; vier Mitglieder sind vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu bestellen.

Zu § 23:

Abs. 1 und 2 der Entwurfsbestimmung beziehen sich auf Studierende und finden somit auf Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung keine Anwendung (siehe Abs. 3). Die Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Studierende hat lediglich auf die Zulassung zum Studium Auswirkungen (freie Studienplätze, keine Gruppenteilung), im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Entwurfes grundsätzlich auf alle Studierende in gleicher Weise Anwendung. Der Hinweis: "so weit in diesem Bundesgesetz nicht anderes angeordnet wird" lässt abweichende Regelungen zu (vgl. zB § 32 Abs. 2 letzter Satz des Entwurfes).

Zu § 24:

§ 24 des Entwurfes formuliert die Pflichten der Studierenden analog zu § 43 des Schulunterrichtsgesetzes.

Zu § 25:

§ 25 des Entwurfes legt den leitenden Grundsatz der Lernfreiheit fest (vgl. auch § 3 Abs. 2 Z 4 des Entwurfes). In weiterer Folge wird die Lernfreiheit näher umschrieben. Sie beinhaltet insbesondere

- das Recht auf Mitwirkung an der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Studien,
- das Recht, Studienveranstaltungen nach Maßgabe standortbezogener Angebote frei zu wählen,
- das Recht, die Einrichtungen der Akademie für Zwecke des Studiums frei zu nutzen, sowie
- das Recht auf Studienberatung durch ein beliebiges Mitglied des Lehrkörpers.

Darüber hinaus besteht im Rahmen der Studierendenvertretung das Recht auf Mitwirkung bei der Bewältigung der Aufgaben der Akademie.

Zu § 26:

Studierendenvertretungen sind – analog zur Österreichischen Hochschülerschaft - als Körperschaften des öffentlichen Rechts konstruiert. Sie unterliegen der Aufsicht der Schulbehörden des Bundes bzw. des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

Der Entwurf unterscheidet zwei Arten von Studierendenvertretungen: Die Studierendenvertretungen an den einzelnen Akademien einerseits und die Bundes-Studierendenvertretung andererseits. Ersterer gehören alle Studierenden (ordentliche und außerordentliche Studierende) der betreffenden Akademie an, zweiterer gehören alle Mitglieder der Studierendenvertretungen an den Akademien an.

Zu § 27:

Im Sinne einer schlanken Verwaltung (auch im Bereich der Selbstverwaltung der Studierendenvertretung) sind für die Studierendenvertretungen an den Akademien lediglich Hauptausschüsse sowie allfällige durch diese eingerichtete weitere Ausschüsse und für die Bundes-Studierendenvertretung lediglich der Dachverband.

Zu § 28:

Die Finanzierung der Studierendenvertretungen soll künftig – neben Erträgen aus Stiftungen, aus Veranstaltungen, aus Wirtschaftsbetrieben und Spenden sowie Zuwendungen von Dritten – auch durch die Einhebung von Mitgliederbeiträgen (dazu siehe § 29 des Entwurfes) erfolgen. Der Sachaufwand (Räumlichkeiten, Infrastruktur im weiten Sinn) ist vom Bund zu tragen, wobei auf die sachliche Zuständigkeit auf Grund des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes hingewiesen sei.

Zu § 29:

Die Mitgliederbeiträge werden von der Bundes-Studierendenvertretung festgelegt. Dabei ist unter Bedachtnahme auf sonstige Einnahmen (vgl. § 28 Abs. 1 Z 2 bis 4 des Entwurfes) sowie weiters unter Bedachtnahme auf allfällige Kredite oder Überschüsse die Höhe der Mitgliederbeiträge so festzulegen, dass für das laufende Studienjahr Kostendeckung anzustreben ist. Betragliche Mindest- oder Höchstgrenzen sind nicht festgelegt.

In weiterer Folge hat die Bundes-Studierendenvertretung objektive, für alle Studierenden in gleicher Weise geltende, Kriterien festzulegen, nach denen der Mitgliedsbeitrag im Einzelfall herabzusetzen bzw. gänzlich zu entfallen hat. Zur Entscheidung darüber (Herabsetzung bzw. Entfall) ist gemäß Abs. 1 iVm Abs. 3 die Bundes-Studierendenvertretung berufen. Weiters hat die Bundes-Studierendenvertretung über die Verteilung der Finanzmittel zwischen Bundes-Studierendenvertretung und den Studierendenvertretungen an den Akademien zu entscheiden. Dabei ist jedenfalls auf die Anzahl der Studierenden an den Akademien abzustellen, was bedeutet, dass darüber hinaus gehende Kriterien (regional unterschiedliche Verhältnisse, laufende Projekte an einzelnen Akademie oder der Bundes-Studierendenvertretung, ua.) in diese Entscheidung mit einfließen können.

Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist Voraussetzung für eine gültige Inskription.

Zu § 30:

Die Studierendenvertretungen an den Akademien sowie die Bundes-Studierendenvertretung sind Selbstverwaltungskörper. Sie haben ihre Geschäfte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu führen und unterliegen nach eben diesen Grundsätzen der Kontrolle durch den Rechnungshof. Seitens der Organe der Studierendenvertretungen (Dachverband, Hauptausschüsse) ist dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (hinsichtlich des Dachverbandes), ansonsten der Schulbehörde erster Instanz jährlich bis 30. März ein Rechnungsabschluss über das vorangegangene Studienjahr (diese endet mit Abschluss der Hauptferien) vorzulegen und zu jeder Zeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren.

Zu § 31:

Die Aufgaben der Studierendenvertretungen werden vor der demonstrativen Aufzählung von Aufgaben in Abs. 2 einleitend als "Interessensvertretung" und "ideelle und materielle Förderung der Studierenden" beschrieben. Sie haben sich in jedem Fall an den Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) sowie der Akademien (§ 3 des Entwurfes) zu orientieren. Die Studierendenvertretungen sind in Gesetz- oder Verordnungsentwürfe, die ihre Angelegenheiten berühren, einzubeziehen.

Zu § 32:

Die Zusammensetzung der Studierendenvertretung an einer Akademie erfolgt durch gleiche, unmittelbare, geheime und persönliche Mehrheitswahl durch alle Studierenden der Akademie. Dabei sind für jede 100 Studierenden ein Studierendenvertreter, mindestens jedoch fünf Studierendenvertreter zu wählen. Passiv wahlberechtigt sind nur die ordentlichen Studierenden.

Die Wahlen sind aus Gründen der Zeitökonomie möglichst zu einem Termin durchzuführen. Sie erfolgen unter der Leitung eines Studierenden, der vom Direktor hiezu berufen wird. Dieser entscheidet als erste und letzte Instanz über Anfechtungen der Wahlen.

Zu § 33:

Dem Dachverband als einzigem Organ der Bundes-Studierendenvertretung gehören die Akademiestudierendenvertreter und je Akademie ein weiteres Mitglied der betreffenden Studierendenvertretung an der Akademie, das von dieser entsandt wird. Der Dachverband hat unter der Aufsicht eines rechtskundigen Beamten des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten einen Vorsitzenden zu wählen.

Die Führung der Geschäfte des Dachverbandes haben nach einer Geschäftsordnung zu erfolgen, die sich der Dachverband durch Beschluss auferlegt. Die Sitzungen des Dachverbandes sind allen Studierenden nach Maßgabe der räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten zugänglich.

Bei der Möglichkeit der Einrichtung von Ausschüssen ist in erster Linie an ständige Ausschüsse gedacht, die den Dachverband handlungsfähiger machen sollen. Beschlüsse (auch in Wahrnehmung von Beratungsaufgaben) können in Ausschüssen vorbereitet (vorberaten) werden; in dringenden Angelegenheiten kann die Geschäftsordnung des Dachverbandes, mit der der Ausschuss eingerichtet wurde, oder der den Ausschuss konstituierende Beschluss des Dachverbandes vorsehen, dass einzelne Angelegenheiten vorläufig vom Ausschuss zu entscheiden sind. Die Sitzungen der Ausschüsse des Dachverbandes sollen nicht öffentlich zugänglich sein.

Zu § 34:

Die Verfahrensbestimmungen lehnen dort, wo zur Durchführung Organe der Akademie berufen sind, an die vereinfachten Verfahrensbestimmungen des § 70 des Schulunterrichtsgesetzes bzw. des § 61 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige an. Im Sinne der Rechtsklarheit sind – anders als in den genannten Bestimmungen – die Paragraphen, auf Grund derer solche Verfahren gegebenenfalls durchzuführen sind, taxativ genannt.

Zu § 35:

Im Sinne der Verfahrensökonomie ist eine Berufung an die Schulbehörde erster Instanz nur dort vorgesehen, wo Entscheidungen auf Grund der vereinfachten Verfahrensbestimmungen gemäß § 34 getroffen wurden. In allen übrigen Fällen ist eine Berufung nicht vorgesehen. Gleiches gilt für Berufungen gegen Entscheidungen der Schulbehörde erster Instanz.

Zu § 36:

Analog zum Schulunterrichtsgesetz und zum Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige sind auch im Bereich der Akademien die Entscheidungsfristen kurz zu bemessen, um Studierende durch lange Zeit ausstehende Entscheidungen nicht am Fortgang ihres Studiums zu hindern. Die Frist für die Erlassung von Entscheidungen beträgt zwei Wochen, widrigenfalls die Möglichkeit eines Devolutionsantrages besteht.

Zu § 37 und § 38:

Die Bestimmungen über die Nostrifikation ausländischer Studienabschlüsse sowie über die Ausstellung von Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse lehnen an die bekannten schulunterrichtsrechtlichen Regelungen an.

Eine Nostrifikation bei gleichzeitiger Immatrikulation ist nicht zulässig. In diesem Fall kann § 12 des Entwurfes zum tragen kommen, der im Falle der Gleichwertigkeit des ausländischen Studiums eine Einrechnung dieses Studiums auf die Ausbildungsdauer des Studiums an der Akademie ermöglicht; lediglich das letzte Semester ist an der Akademie zu inskribieren. Alternativ besteht die Möglichkeit des § 37 Abs. 4 letzter Satz, wonach der Studierende anstatt die Zulassung zum Studium an der Akademie anzustreben einzelne fehlende Nachweise durch Ablegung von (Teil-)Prüfungen erbringt.

Zu § 39:

§ 39 des Entwurfes regelt die Kundmachung von Verordnungen, die sich nur auf den Bereich einer Akademie beziehen, in einer dem § 66 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige entsprechenden Art und Weise.

Zu § 40:

§ 40 des Entwurfes sieht – in Entsprechung mit der derzeit geltenden Rechtslage sowie auch hier unter Anlehnung an die schulunterrichtsrechtlichen Regelungen – die Freiheit von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben vor. Dies entspricht dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, welches die Freiheit von Stempelgebühren in § 14 TP 6 Abs. 5 Z 3 und TP 14 Abs. 2 Z 4 und 5 vorsieht.

Zu § 41:

Die vorliegende Entwurfsbestimmung des Abs. 1 soll lange Zitate, die die Lesbarkeit des Gesetzestextes beeinträchtigen können, vermeiden helfen. Abs. 2 entspricht dem § 81 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes und soll klarstellen, dass die "lex posterior-Regel" bezüglich des Religionsunterrichtsgesetzes und des Privatschulgesetzes nicht zur Anwendung kommt.

Zu § 42:

Als Inkrafttretenszeitpunkt könnte der 1. September 1999 in Betracht gezogen werden, da die Entwicklungen der letzten Jahre die Akademien auf die Erweiterung der Autonomie weit gehend vorbereitet haben. Lediglich dann, wenn sich im Rahmen der Begutachtung ergibt, dass an den Akademien aus organisatorischen Gründen ein längerfristiger Übergangszeitraum erforderlich ist, könnte – allenfalls für Teile des Entwurfstextes – ein späteres Inkrafttreten in Erwägung gezogen werden.

Zu § 43:

Mit der Vollziehung ist im Wesentlichen der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betraut; § 40 betrifft die Freiheit von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben und wird vom Bundesminister für Finanzen vollzogen.

Entwurf

xxx. Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat für die in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen, mit Ausnahme der Akademien (§ 3 Abs. 5), Lehrpläne (einschließlich der Betreuungspläne für ganztägige Schulformen) durch Verordnung festzusetzen. Die Landesschulräte sind vor Erlassung solcher Verordnungen zu hören. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorzugebenden Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen, soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen), auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen derselben Schulart (Schulform, Fachrichtung) und der Übertrittsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 vertretbar ist. Sofern Schulen schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen haben, bei denen über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, haben die Schulbehörden erster Instanz die schulautonomen Lehrplanbestimmungen im erforderlichen Ausmaß aufzuheben und erforderlichenfalls entsprechende zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen. Für Berufsschulen können bei Bedarf die zusätzlichen Lehrplanbestimmungen statt von den einzelnen Schulen von den Landesschulräten erlassen werden. Der Bundesminister kann bei Bedarf bestimmen, daß zusätzliche Lehrplanbestimmungen statt von den einzelnen Schulen von den Landesschulräten zu erlassen sind; für Berufsschulen kann diese Ermächtigung generell, für die anderen Schularten nur in bestimmten Angelegenheiten erfolgen."

2. § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind durch Anschlag an der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen; nach Ablauf des Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten, an Berufsschulen auch den Lehrberechtigten Einsicht zu gewähren. Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen. Die Schulbehörde erster Instanz hat die schulautonomen Lehrplanbestimmungen aufzuheben, wenn sie nicht der Ermächtigung (Abs. 1) entsprechen. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat in den Lehrplänen gemäß Abs. 1 Lehrplanbestimmungen für die Fälle der Aufhebung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen und den Fall der Nichterlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen vorzusehen."

3. Im § 6 Abs. 4 entfällt im fünften Satz die Wendung "und für Akademien" und entfällt im sechsten Satz der Klammerausdruck "(durch die Studienpläne)".

4. Nach § 6 wird folgender § 6a samt Überschrift eingefügt:

"Studienpläne an Akademien"

§ 6a. An den Akademien (§ 3 Abs. 5) sind für die einzelnen Studien gemäß § xx des Akademie-Studiengesetzes 19xx, BGBl. I Nr. xxx/19xx, Studienpläne durch Verordnung der Studienkommission zu erlassen."

5. § 7 Abs. 5 lautet:

"(5) Vor der Einführung eines Schulversuches an einer Schule ist das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß bzw. die Studienkommission zu hören."

6. Im § 8 erhalten die lit. c bis i die Bezeichnung "d" bis "j" und wird nach lit. b folgende neue lit. c eingefügt:

"c) unter Schülern auch Studierende an Schulen für Berufstätige und an Akademien;"

7. Im § 8a wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Abweichend von Abs. 1 und 2 sind die in Abs. 1 lit. a bis f genannten Bestimmungen hinsichtlich der öffentlichen Akademien durch die Studienkommissionen zu erlassen."

8. § 79 samt Überschrift lautet:

"Aufgabe der Akademien für Sozialarbeit"

§ 79. Die Akademien für Sozialarbeit haben die Aufgabe,

1. Personen, die eine höhere Schule erfolgreich abgeschlossen haben, im Rahmen einer Erstausbildung jenes Wissen und Können zu vermitteln, das sie befähigt, eine gehobene Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit auszuüben, und
2. Personen mit abgeschlossener Erstausbildung (Z 1) in einem Aufbaustudium zur Erlangung zusätzlicher Befähigungen weiterzubilden."

9. § 80 Abs. 4 entfällt.

10. § 81 samt Überschrift entfällt.

11. § 82 Abs. 4 lautet:

"(4) Die näheren Bestimmungen über die Eignungsprüfung (Abs. 1) sind durch Verordnung der Studienkommission festzulegen."

12. Im § 84 Abs. 1 wird das Wort "Leiter" durch das Wort "Direktor" ersetzt.

13. Im Teil C lautet die Überschrift des I. Abschnittes:

"Abschnitt I.

"Höhere Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung"

14. Dem § 94 samt Überschrift wird folgende Überschrift vorangestellt:

"1. Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik"

15. Die Überschrift des II. Abschnittes wird durch folgende Überschrift ersetzt:

"2. Bildungsanstalten für Sozialpädagogik"

16. Im Teil C wird die Überschrift des III. Abschnittes durch folgende Überschriften ersetzt:

"Abschnitt II.

Akademien

1. Berufspädagogische Akademien"

17. § 110 samt Überschrift lautet:

"Aufgabe der Berufspädagogischen Akademien

§ 110. Die Berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe,

1. nicht in einem Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land stehende Personen, die eine höhere Schule, eine Meisterausbildung oder eine gleichwertige Befähigung erfolgreich abgeschlossen haben, im Rahmen einer Erstausbildung jene Berufsgesinnung sowie jenes Berufswissen und Berufskönnen zu vermitteln, das sie befähigt, den Lehrberuf des Berufsschullehrers, des Lehrers für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, des Lehrers für den technischen und gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie des Lehrers für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phontypie) auszuüben, und
2. in Kooperation mit den Pädagogischen Instituten Personen mit abgeschlossener Erstausbildung (Z 1) in einem Aufbaustudium zur Ausübung eines zusätzlichen in Z 1 genannten Lehramtes zu befähigen oder zur Erlangung zusätzlicher Befähigungen weiterzubilden."

18. § 111 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Ausbildung an Berufspädagogischen Akademien umfaßt sechs Semester."

19. § 111 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Berufspädagogischen Akademien können in folgende Abteilungen gegliedert werden:

- a) Abteilung für das Lehramt für Berufsschulen,
- b) Abteilung für das Lehramt für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht,
- c) Abteilung für das Lehramt für den technischen und gewerblichen Fachunterricht,
- d) Abteilung für das Lehramt für Textverarbeitung."

20. § 111 Abs. 5 entfällt.

21. § 111 Abs. 7 entfällt.

22. § 112 samt Überschrift entfällt.

23. Im § 113 Abs. 3 wird im Einleitungssatz nach dem Wort "Abteilung" die Wendung "für die Lehramtsausbildung" eingefügt.

24. § 113 Abs. 5 lautet:

"Die Studienkommission hat in den Studienplänen für die einzelnen Lehramtsdiplomstudien auf der Grundlage der Abs. 1 bis 4 sowie des § 112 Abs. 2 nähere Festlegungen über die Aufnahmuvoraussetzungen zu treffen."

25. § 113 Abs. 6 entfällt.

26. § 114 samt Überschrift lautet:

"Diplomprüfung für das Lehramt"

§ 114. (1) Die Ausbildung an den Berufspädagogischen Akademien schließt ab:

- a) beim Lehramt für Berufsschulen mit der Diplomprüfung für Berufsschulen;
- b) beim Lehramt für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht mit der Diplomprüfung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;
- c) beim Lehramt für den technischen und gewerblichen Fachunterricht mit der Diplomprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;
- d) beim Lehramt für Textverarbeitung mit der Diplomprüfung für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie).

(2) Die erfolgreiche Ablegung einer Diplomprüfung für ein Lehramt (Abs. 1) berechtigt Personen, die die Berufspädagogische Akademie nach Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8c) besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer Pädagogischen Akademie. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zu bestimmen."

27. § 115 Abs. 1 lautet:

"(1) Für jede Berufspädagogische Akademie sind ein Direktor sowie die erforderliche Zahl an Abteilungsleitern und Lehrern zu bestellen. Für die Bestellung von Lehrbeauftragten sind die Bestimmungen des § 123 Abs. 2 anzuwenden."

28. Im § 117 Abs. 1 wird das Wort "Abteilungsvorstände" durch das Wort "Abteilungsleiter" ersetzt.

29. Die Überschrift des IV. Abschnittes wird durch folgende Überschrift ersetzt:

"2. Pädagogische Akademien"

30. § 118 samt Überschrift lautet:

"Aufgabe der Pädagogischen Akademien"

§ 118. Die Pädagogischen Akademien haben die Aufgabe,

1. nicht in einem Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land stehende Personen, die eine höhere Schule erfolgreich abgeschlossen haben, im Rahmen einer Erstausbildung jene Berufsgesinnung sowie jenes Berufswissen und Berufskönnen zu vermitteln, das sie befähigt, den Lehrberuf des Volksschullehrers, des Hauptschullehrers, des Sonderschullehrers und des Lehrers für Polytechnische Schulen auszuüben, und
2. in Kooperation mit den Pädagogischen Instituten Personen mit abgeschlossener Erstausbildung (Z 1) in einem Aufbaustudium zur Ausübung eines zusätzlichen in Z 1 genannten Lehramtes zu befähigen oder zur Erlangung zusätzlicher Befähigungen weiterzubilden."

31. § 119 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Pädagogischen Akademien können in folgende Abteilungen gegliedert werden:

- a) Abteilung für das Lehramt für Volksschulen,
- b) Abteilung für das Lehramt für Hauptschulen und für Polytechnische Schulen,
- c) Abteilung für das Lehramt für Sonderschulen."

32. § 119 Abs. 10 entfällt.

33. § 120 samt Überschrift entfällt.

34. § 122 samt Überschrift lautet:

"Diplomprüfung für das Lehramt"

§ 122. (1) Die Ausbildung an den Pädagogischen Akademien schließt ab:

- a) beim Lehramt für Volksschulen mit der Diplomprüfung für das Lehramt an Volksschulen;
- b) beim Lehramt für Hauptschulen und für Polytechnische Schulen mit der Diplomprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und an Polytechnischen Schulen;
- c) beim Lehramt für Sonderschulen mit der Diplomprüfung für das Lehramt an Sonderschulen.

Sofern die Ausbildung im Dplomstudium für das Lehramt an Hauptschulen und an Polytechnischen Schulen einen nur an einer dieser Schularten geführten Unterrichtsgegenstand erfaßt, hat sich die Diplomprüfung auf diesen Bereich zu beschränken.

(2) Die erfolgreiche Ablegung einer Diplomprüfung berechtigt Personen, die die Pädagogische Akademie nach einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8c) besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer Berufspädagogischen Akademie, sofern die neben der Reifeprüfung erforderlichen Aufnahmvoraussetzungen erfüllt werden. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zu bestimmen."

35. § 123 Abs. 1 lautet:

"(1) Für jede Pädagogische Akademie sind ein Direktor sowie die erforderliche Zahl an Abteilungsleitern und Lehrern zu bestellen."

36. Die Überschrift des V. Abschnittes wird durch folgende Überschrift ersetzt:

"3. Pädagogische Institute"

37. § 125 samt Überschrift lautet:

"Aufgabe der Pädagogischen Institute"

§ 125. Die Pädagogischen Institute haben die Aufgabe,

1. in einem Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land stehende Lehrer fortzubilden,
2. in einem Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land stehenden Lehrern, die eine höhere Schule, eine Meisterausbildung oder eine gleichwertige Befähigung erfolgreich abgeschlossen haben, im Rahmen einer Erstausbildung jene Berufsgesinnung sowie jenes Berufswissen und Berufskönnen zu vermitteln, das sie befähigt, den Lehrberuf des Berufsschullehrers auszuüben, und
3. in Kooperation mit dem Berufspädagogischen Akademien bzw. mit den Pädagogischen Akademien Personen mit abgeschlossener Erstausbildung gemäß Z 2 sowie gemäß § 110 Z 1 und § 118 Z 1 in einem Aufbaustudium unter sinngemäßer Anwendung der §§ 110, 113, 114, 118, 121 und 122 zur Ausübung eines zusätzlichen Lehramtes zu befähigen oder zur Erlangung zusätzlicher Befähigungen weiterzubilden.

Ferner können an Pädagogischen Instituten Personen, die die Ausbildung an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik erfolgreich abgeschlossen haben, fortgebildet werden."

38. Im § 126 Abs. 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfällt der zweite Halbsatz.

39. § 126a samt Überschrift entfällt.

40. Inkrafttreten.

Vorblatt

Problem:

Das in Begutachtung befindliche Bundesgesetz über die Studien an Akademien (Akademien-Studiengesetz) erfordert im Fall der Beschlussfassung durch den Nationalrat entsprechende Adaptierungen im Bereich des Schulorganisationsgesetzes.

Ziel und Inhalt:

Anpassung der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, die mit dem in Begutachtung befindlichen Akademien-Studiengesetz nicht in Einklang stehen.

Alternativen:

Im Fall der Beschlussfassung des Akademien-Studiengesetzes 1999 keine, sonst Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Kosten:

Mit einem dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetz ist kein Mehraufwand verbunden.

EU-Konformität:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Normen nicht im Widerspruch

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Der in Begutachtung befindliche Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Akademien (Akademien-Studiengesetz) regelt den Bereich der "inneren Ordnung" der im Schulunterrichtsgesetz und im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz genannten Akademien.

Diese vorgesehene gesetzliche Regelung über die Gestaltung der Studien an den Akademien hat auch Auswirkungen auf die Regelungen des Schulorganisationsgesetzes. Um einer weiteren (organisatorischen) hochschulorientierten Entwicklung der Akademien nicht vorzugreifen beschränkt sich gegenständlicher Entwurf einer Novelle zum Schulorganisationsgesetz ausschließlich auf jene Bestimmungen, die in untrennbarem Zusammenhang mit dem geplanten Akademien-Studiengesetz stehen. Dies wird auch zum Anlass genommen, die Systematik des Teils C (Anstalten der Lehrerbildung und Erzieherbildung) des Schulorganisationsgesetzes an die geänderten Anforderungen anzupassen.

Kosten:

Die organisatorischen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz über die Studien an Akademien bedingen keinen zusätzlichen finanziellen Aufwand. Die Übertragung von Entscheidungskompetenzen an Organe der Akademien (insbesondere an die Studienkommission – Studienplan, Teilungszahlen, ua.) sowie die generelle Neuregelung der Kompetenzen der Akademien (unter Kooperationsverpflichtung) sollen vielmehr zu einer effizienteren Nutzung der vorhandenen Ressourcen führen.

Ebenso bleiben Umbenennungen (zB Direktor, Abteilungsleiter, Diplomprüfung) ohne Kostenrelevanz.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besondere Beschlusserfordernisse:

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 4 (§ 6 Abs. 1, 3 und 4, § 6a):

Der in Begutachtung befindliche Entwurf eines Akademie-Studiengesetzes sieht vor, dass die Studienkommissionen an den einzelnen Akademien Studienpläne zu erlassen haben. Diese Studienpläne beinhalten neben studienrechtlichen Vorschriften auch die organisatorisch inhaltlichen Vorschriften (Lehrpläne). Es ist daher erforderlich, die Akademien vom Anwendungsbe-

reich des § 6 des Schulorganisationsgesetzes auszunehmen. Dies geschieht in Abs. 1 des § 6 durch die Aufnahme der Wendung "mit Ausnahme der Akademien (§ 3 Abs. 5)" und in weiterer Folge durch Entfall der die Akademien bzw. die Studienpläne betreffenden Bestimmungen.

Ein neuer § 6a des Schulorganisationsgesetzes enthält einen Verweis auf § 5 des Akademie-Studiengesetzes, der die Verpflichtung der Studienkommission zur Erlassung des Studienplanes enthält.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 5):

§ 7 des Schulorganisationsgesetzes gilt auch für die Akademien, sodass im Abs. 5 hinsichtlich der Anhörung eine Ergänzung um die Studienkommission erforderlich und zweckmäßig erscheint.

Zu Z 6 (§ 8 lit. c):

Hier erfolgt eine Ergänzung dahingehend, dass Schülern im Sinne des Schulorganisationsgesetzes Studierende im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige sowie im Sinne des im Entwurf vorliegenden Akademie-Studiengesetzes gleichgestellt sind.

Zu Z 7 (§ 8a Abs. 3a):

Die Regelung der (schul)autonomen Eröffnungs- und Teilungszahlen soll im Rahmen der autonomen Gestaltung der Studien an den Akademien diesen zur Gänze übertragen werden.

Zu Z 8, 17, 30 und 37 (§ 79, § 110, § 118 und § 125):

Die Neuregelung der inneren Ordnung der Akademien bedingt eine klare Abgrenzung der Aufgaben insbesondere der (Berufs-)Pädagogischen Akademien und der Pädagogischen Institute.

Der Entwurf unterscheidet zwischen

- Erstausbildung und Fortbildung sowie
- in Dienst und nicht in Dienst stehenden Personen.

Es soll der Grundsatz gelten, dass Erstausbildung ausschließlich an den (Berufs)Pädagogischen Akademien erfolgt und die Lehrerfortbildung ausschließlich an den Pädagogischen Instituten erfolgt. Dieser Grundsatz wird ergänzt durch das Bestehen oder Nichtbestehen eines Dienstverhältnisses. Nicht in einem Dienstverhältnis stehende Personen werden an den (Berufs)Pädagogischen Akademien erstausgebildet, in einem Dienstverhältnis stehende Personen werden an den Pädagogischen Instituten erstausgebildet (dies betrifft nur die Ausbildung der Berufsschullehrer, da diese bereits im Dienst stehen).

Daneben soll (auch im Sinne einer Ökonomisierung der Ausbildungen) eine Weiterbildung von Personen mit abgeschlossener Erstausbildung in Form von Aufbaustudien erfolgen. Unter Weiterbildung sind etwa zusätzliche Diplomstudien (zusätzliche Lehrämter) oder auch sonstige zusätzliche Befähigungen zu verstehen (im Hinblick auf neue Unterrichtsgegenstände insbesondere im berufsbildenden Schulwesen) zu verstehen. Solche Aufbaustudien sind – je nach inhaltlicher Ausgestaltung – in Kooperation mit der gegenbeteiligten Akademie bzw. dem Pädagogischen Institut zu organisieren und zu führen. Das bedeutet in jedem Fall eine Ressourcenoptimierung durch Zusammenlegung von Angeboten sowie die Ermöglichung regional abgestimmter Weiterbildungsangebote. Die für die Aufbaustudien erforderlichen Studienpläne sind grundsätzlich von der Studienkommission derjenigen Akademie (desjenigen Institutes) zu erlassen, wo das Aufbaustudium angeboten werden soll. Diese Akademie hat mit der gegenbeteiligten Akademie im Sinne der Kooperationsverpflichtung Kontakte aufzubauen und in abgestimmter Weise vorzugehen. Unter Bedachtnahme auf die Studierendenzahlen sowie auf regionale Umstände können auf diese kooperative Art und Weise gemeinsam erstellte Studienpläne

abwechselnd bzw. je nach Bedarf an den jeweils beteiligten Institutionen zur Anwendung kommen.

Die §§ 79, 110, 118 und 125 jeweils in der Fassung des Entwurfes wurden sprachlich aufeinander abgestimmt.

Zu Z 9, 10, 21, 22, 32, 33 und 39 (§ 80 Abs. 4, § 81, § 111 Abs. 7, § 112, § 119 Abs. 10, § 120 und § 126a):

Die Bestimmungen über den Ständigen Ausschuss und über den Lehrplan sind im Hinblick auf das im Entwurf vorliegende Akademie-Studiengesetz überholt. Sie werden durch die Regelungen über die Studienkommission und den Studienplan ersetzt.

Zu Z 11 und 24 (§ 82 Abs. 4 und § 113 Abs. 5):

§ 20 Abs. 1 des Entwurfes des Akademie-Studiengesetzes sieht vor, dass andere gesetzliche Vorschriften der Studienkommission Entscheidungsbefugnisse übertragen können. Dies geschieht im § 82 Abs. 4 hinsichtlich der Erlassung der näheren Bestimmungen über die Eignungsprüfung. Ein gesondertes Bundesgesetz, wie es in § 82 Abs. 4 in der derzeit geltenden Fassung vorgesehen ist, wurde bisher nicht erlassen. Gleiches gilt für § 113 Abs. 5, wo die dort derzeit festgelegten Inhalte künftig durch die Studienkommission getroffen werden sollen.

Zu Z 12, 27, 28 und 35 (§ 84 Abs. 1, § 115 Abs. 1, § 117 Abs. 1 und § 123 Abs. 1):

Sowohl im Akademie-Studiengesetz als auch im Schulorganisationsgesetz soll einheitlich vom Direktor statt vom Leiter der Akademie gesprochen werden. Dort, wo eine Abteilungsgliederung in Betracht kommt, soll von Abteilungsleitern statt von Abteilungsvorständen die Rede sein. Weiters soll die Frage der Abteilungsgliederung im Bereich der Pädagogischen Akademien nicht im Gesetz verbindlich geregelt werden, sondern im Hinblick auf die Bedarfssituation am Standort flexibler gestaltet werden.

Zu Z 14 bis 16, 29 und 36 (Teil C):

Im Teil C des Schulorganisationsgesetz soll eine bessere Gliederung der Abschnitte zur Übersichtlichkeit beitragen. In einem I. Abschnitt sind die höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung zusammengefasst. Das sind

1. die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und
2. die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik.

In einem II. Abschnitt sind die Akademien zusammengefasst als

1. die Berufspädagogische Akademie,
2. die Pädagogische Akademie und
3. die Pädagogischen Institute.

Zu Z 18 (§ 111 Abs. 1):

Hier erfolgt eine redaktionelle Richtigstellung insofern, als die Ausbildung an der Berufspädagogischen Akademie bereits derzeit sechs Semester umfasst.

Zu Z 19 (§ 111 Abs. 4):

An Stelle von Lehramtsausbildung soll künftig einheitlich von Lehramt die Rede sein.

Zu Z 20 (§ 111 Abs. 5):

Abs. 5 des § 111 wird durch die Neuformulierung des § 110 gegenstandslos. Erweiterungsprüfungen soll künftig in Form von Aufbaustudien in Kooperation mit dem Pädagogischen Institut oder auch vom Pädagogischen Institut in Kooperation mit der Berufspädagogischen

Akademie angeboten werden (siehe dazu die Ausführungen zu den § 110 und 125 des Entwurfes).

Zu Z 23 (§ 113 Abs. 3):

Hier erfolgt die Richtigstellung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 25 (§ 113 Abs. 6):

Der Entfall des § 112 samt Überschrift bedingt den Entfall des Abs. 6 des § 113.

Zu Z 26 und 34 (§ 114 und § 122):

Entsprechend der Terminologie des im Entwurf vorliegenden Akademie-Studiengesetzes ist auch im Schulorganisationsgesetz die bisherige Bezeichnung "Lehramtsprüfung" durch die Bezeichnung "Diplomprüfung" zu ersetzen.

Zu Z 31 (§ 119 Abs. 1):

§ 119 Abs. 1 soll unter Anlehnung an die Termini des Akademie-Studiengesetzes eine dem § 111 Abs. 4 in der Entwurfsfassung entsprechende Gliederung erfahren.

Zu Z 38 (§ 126 Abs. 2):

Der letzte Halbsatz des § 126 Abs. 2 ist im Hinblick auf die im Entwurf eines Akademie-Studiengesetzes vorgesehene Verpflichtung zur Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen überholt und kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Z 40 (Inkrafttreten - § 131):

Hinsichtlich des Inkrafttretens sei auf die Ausführungen zum Entwurf eines Akademie-Studiengesetzes verwiesen. Grundsätzlich wird ein Inkrafttreten mit Beginn des Studienjahres 1999/2000 in Betracht gezogen; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der neuen Regelungen aus im Bereich der Akademien gelegenen organisatorischen Gründen erst später in Kraft treten können. § 131 des Schulorganisationsgesetzes ist daher bewusst nicht ausformuliert, um die Frage des Inkrafttretens im Rahmen der Begutachtung unübersehbar in Diskussion zu stellen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 6. (1) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat für die in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen Lehrpläne (einschließlich der Betreuungspläne für ganztägige Schulformen) durch Verordnung festzusetzen. Die Landesschulräte sind vor Erlassung solcher Verordnungen zu hören. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorzuziehenden Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen, welche an den Akademien die Bezeichnung "Studienplan" führen), soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen), auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen derselben Schulart (Schulform, Fachrichtung) und der Übertrittsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 vertretbar ist. Sofern Schulen schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen haben, bei denen über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, haben die Schulbehörden erster Instanz die schulautonomen Lehrplanbestimmungen im erforderlichen Ausmaß aufzuheben und erforderlichenfalls entsprechende zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen. Für Berufsschulen können bei Bedarf die zusätzlichen Lehrplanbestimmungen statt von den einzelnen Schulen von den Landesschulräten erlassen werden. Der Bundesminister kann bei Bedarf bestimmen, daß zusätzliche Lehrplanbestimmungen statt von den einzelnen Schulen von den Landesschulräten zu erlassen sind; für Berufsschulen kann diese Ermächtigung generell, für die anderen Schularten nur in bestimmten Angelegenheiten erfolgen. ...

§ 6. ...

(3) Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt

- a) an den Akademien dem Ständigen Ausschuß,
- b) an den übrigen Schulen dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind durch Anschlag an der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen; nach Ablauf des Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen. Auf Verlangen ist Schülern und

Vorgeschlagene Fassung

§ 6. (1) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat für die in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen, mit Ausnahme der Akademien (§ 3 Abs. 5), Lehrpläne (einschließlich der Betreuungspläne für ganztägige Schulformen) durch Verordnung festzusetzen. Die Landesschulräte sind vor Erlassung solcher Verordnungen zu hören. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorzuziehenden Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen, soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen), auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen derselben Schulart (Schulform, Fachrichtung) und der Übertrittsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 vertretbar ist. Sofern Schulen schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen haben, bei denen über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, haben die Schulbehörden erster Instanz die schulautonomen Lehrplanbestimmungen im erforderlichen Ausmaß aufzuheben und erforderlichenfalls entsprechende zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen. Für Berufsschulen können bei Bedarf die zusätzlichen Lehrplanbestimmungen statt von den einzelnen Schulen von den Landesschulräten erlassen werden. Der Bundesminister kann bei Bedarf bestimmen, daß zusätzliche Lehrplanbestimmungen statt von den einzelnen Schulen von den Landesschulräten zu erlassen sind; für Berufsschulen kann diese Ermächtigung generell, für die anderen Schularten nur in bestimmten Angelegenheiten erfolgen. ...

§ 6. ...

(3) Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind durch Anschlag an der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen; nach Ablauf des Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten, an Berufsschulen auch den Lehrberechtigten Einsicht zu gewähren. Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen. Die Schulbehörde erster Instanz hat die schulautonomen Lehrplanbestimmungen aufzuheben, wenn sie nicht der Ermächtigung

Geltende Fassung

Erziehungsberechtigten, an Berufsschulen auch den Lehrberechtigten Einsicht zu gewähren. Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen. Die Schulbehörde erster Instanz hat die schulautonomen Lehrplanbestimmungen aufzuheben, wenn sie nicht der Ermächtigung (Abs. 1) entsprechen. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat in den Lehrplänen gemäß Abs. 1 Lehrplanbestimmungen für die Fälle der Aufhebung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen und den Fall der Nichterlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen vorzusehen.

...

§ 6. ...

(4) ...

Ferner kann in den Lehrplänen für Schulen für Berufstätige und für Akademien die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist. Weiters können auf Grund der Aufgaben der einzelnen Schularten sowie der österreichischen Schule (§ 2) durch schulautonome Lehrplanbestimmungen (durch die Studienpläne) im Rahmen der Ermächtigung (Abs. 1) zusätzlich zu den im II. Hauptstück genannten Unterrichtsgegenständen weitere Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen festgelegt werden.

...

§ 7. ...

(5) Vor der Einführung eines Schulversuches an einer Schule ist das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß zu hören.

...

Vorgeschlagene Fassung

(Abs. 1) entsprechen. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat in den Lehrplänen gemäß Abs. 1 Lehrplanbestimmungen für die Fälle der Aufhebung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen und den Fall der Nichterlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen vorzusehen.

...

§ 6. ...

(4) ...

Ferner kann in den Lehrplänen für Schulen für Berufstätige die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist. Weiters können auf Grund der Aufgaben der einzelnen Schularten sowie der österreichischen Schule (§ 2) durch schulautonome Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Ermächtigung (Abs. 1) zusätzlich zu den im II. Hauptstück genannten Unterrichtsgegenständen weitere Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen festgelegt werden.

...

Studienpläne an Akademien

§ 6a. An den Akademien (§ 3 Abs. 5) sind für die einzelnen Studien gemäß § xx des Akademie-Studiengesetzes 1999, BGBl. I Nr. xxx/1999, Studienpläne durch Verordnung der Studienkommission zu erlassen.

§ 7. ...

(5) Vor der Einführung eines Schulversuches an einer Schule ist das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß bzw. die Studienkommission zu hören.

...

Geltende Fassung**§ 8. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:**

- ...
- c) unter Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit oder im Falle des Religionsunterrichtes auf Grund der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes vom Besuch abgemeldet worden sind;
 - d) unter alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden kann und der gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird;
 - e) unter verbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit sind, und die nicht beurteilt werden;
 - f) unter Förderunterricht nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltungen
 - aa) für Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben,
 - bb) in Sonderschulen auch für Schüler, die auf den Übertritt in eine Schule, die keine Sonderschule ist, vorbereitet werden sollen,
 - cc) in Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen und für Schüler, deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll;
 - g) unter Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist, die beurteilt werden und deren Beurteilung keinen Einfluß auf den erfolgreichen Abschluß einer Schulstufe hat;
 - h) unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist und die nicht beurteilt werden;
 - i) unter ganztägigen Schulformen Schulen, an denen neben dem Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird, wobei zum Besuch des Betreuungsteiles eine Anmeldung erforderlich ist und der Betreuungsteil aus folgenden Bereichen besteht:
 - aa) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht,
 - bb) individuelle Lernzeit,
 - cc) Freizeit (einschließlich Verpflegung).

Vorgeschlagene Fassung**§ 8. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:**

- ...
- c) unter Schülern auch Studierende an Schulen für Berufstätige und an Akademien;"
 - d) unter Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit oder im Falle des Religionsunterrichtes auf Grund der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes vom Besuch abgemeldet worden sind;
 - e) unter alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden kann und der gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird;
 - f) unter verbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit sind, und die nicht beurteilt werden;
 - g) unter Förderunterricht nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltungen
 - aa) für Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben,
 - bb) in Sonderschulen auch für Schüler, die auf den Übertritt in eine Schule, die keine Sonderschule ist, vorbereitet werden sollen,
 - cc) in Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen und für Schüler, deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll;
 - h) unter Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist, die beurteilt werden und deren Beurteilung keinen Einfluß auf den erfolgreichen Abschluß einer Schulstufe hat;
 - i) unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist und die nicht beurteilt werden;
 - j) unter ganztägigen Schulformen Schulen, an denen neben dem Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird, wobei zum Besuch des Betreuungsteiles eine Anmeldung erforderlich ist und der Betreuungsteil aus folgenden Bereichen besteht:
 - aa) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht,
 - bb) individuelle Lernzeit,
 - cc) Freizeit (einschließlich Verpflegung).

Geltende Fassung

§ 8a. ...

Aufgabe der Akademie für Sozialarbeit

§ 79. Die Akademie für Sozialarbeit hat die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule das für die Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit erforderliche Wissen und Können zu vermitteln.

§ 80. ...

(4) An den einzelnen Akademien für Sozialarbeit ist ein Ständiger Ausschuss einzurichten, dem der Direktor der Akademie für Sozialarbeit und drei von den Lehrern zu wählende Lehrervertreter sowie zwei von der Studentenvertretung zu entsendende Studentenvertreter angehören. An privaten Akademien für Sozialarbeit gehört dem Ständigen Ausschuss auch ein Vertreter des Schulerhalters an.

Lehrplan der Akademie für Sozialarbeit

§ 81. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Akademie für Sozialarbeit sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Human- und Sozialwissenschaften (insbesondere Religion sowie psychologische, pädagogische, medizinische, rechtliche, soziologische und wirtschaftliche Fachgebiete);
- b) Methodik der Sozialarbeit;
- c) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind;
- d) Praktika.

(4) In den Lehrplänen ist entsprechend den Bildungszielen und Bildungsinhalten der einzelnen Unterrichtsgegenstände festzulegen, ob der Unterricht als Vorlesung, Seminar oder Übung zu erfolgen hat.

4

Vorgeschlagene Fassung

§ 8a. ...

(3a) Abweichend von Abs. 1 und 2 sind die in Abs. 1 lit. a bis f genannten Bestimmungen hinsichtlich der öffentlichen Akademien durch die Studienkommissionen zu erlassen.

...

Aufgabe der Akademien für Sozialarbeit

§ 79. Die Akademien für Sozialarbeit haben die Aufgabe,

1. Personen, die eine höhere Schule erfolgreich abgeschlossen haben, im Rahmen einer Erstausbildung jenes Wissen und Können zu vermitteln, das sie befähigt, eine gehobene Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit auszuüben, und
2. Personen mit abgeschlossener Erstausbildung (Z 1) in einem Aufbaustudium zur Erlangung zusätzlicher Befähigungen weiterzubilden.

Geltende Fassung

§ 82. ...

(4) Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung (Abs. 1) werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 84. (1) Für jede Akademie für Sozialarbeit sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. Für die Bestellung von Lehrbeauftragten sind die Bestimmungen des § 123 Abs. 2 anzuwenden.

...

TEIL C

Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung

Abschnitt I

Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik

Aufgabe der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik

§ 94. ...

Abschnitt II

Bildungsanstalten für Sozialpädagogik

Abschnitt III

Berufspädagogische Akademien

5

Vorgeschlagene Fassung

§ 82. ...

(4) Die näheren Bestimmungen über die Eignungsprüfung (Abs. 1) sind durch Verordnung der Studienkommission festzulegen.

§ 84. (1) Für jede Akademie für Sozialarbeit sind ein Direktor und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. Für die Bestellung von Lehrbeauftragten sind die Bestimmungen des § 123 Abs. 2 anzuwenden.

...

TEIL C

Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung

Abschnitt I.

Höhere Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung

1. Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik

Aufgabe der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik

§ 94. ...

2. Bildungsanstalten für Sozialpädagogik

Abschnitt II.

Akademien

1. Berufspädagogische Akademien

Geltende Fassung**Aufgabe der Berufspädagogischen Akademien**

§ 110. Die Berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder auf einer gleichwertigen Befähigung Berufsschullehrer, Lehrer für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Lehrer für den technischen und gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Lehrer für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie) heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des betreffenden Lehrberufs zu erfüllen. Ferner können die Berufspädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen berufspädagogische Tatsachenforschung betreiben.

§ 111. (1) Die Ausbildung an den Berufspädagogischen Akademien umfaßt zwei bis sechs Semester. ...

§ 111. ...

(4) Die Berufspädagogischen Akademien können in folgende Abteilungen gegliedert werden:

- a) Abteilung für die Lehramtsausbildung für Berufsschulen,
- b) Abteilung für die Lehramtsausbildung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht,
- c) Abteilung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht,
- d) Abteilung für die Lehramtsausbildung für Textverarbeitung.

§ 111. ...

(5) An den Berufspädagogischen Akademien können Lehrgänge und Kurse zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen für allgemeinbildende und fachliche Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden Schulen sowie für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie) mit einer Dauer bis zu

Vorgeschlagene Fassung**Aufgabe der Berufspädagogischen Akademien**

§ 110. Die Berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe,

1. nicht in einem Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land stehende Personen, die eine höhere Schule, eine Meisterausbildung oder eine gleichwertige Befähigung erfolgreich abgeschlossen haben, im Rahmen einer Erstausbildung jene Berufsgesinnung sowie jenes Berufswissen und Berufskönnen zu vermitteln, das sie befähigt, den Lehrberuf des Berufsschullehrers, des Lehrers für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, des Lehrers für den technischen und gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie des Lehrers für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie) auszuüben, und
2. in Kooperation mit den Pädagogischen Instituten Personen mit abgeschlossener Erstausbildung (Z 1) in einem Aufbaustudium zur Ausübung eines zusätzlichen in Z 1 genannten Lehramtes zu befähigen oder zur Erlangung zusätzlicher Befähigungen weiterzubilden.

§ 111. (1) Die Ausbildung an Berufspädagogischen Akademien umfaßt sechs Semester.

...

§ 111. ...

(4) Die Berufspädagogischen Akademien können in folgende Abteilungen gegliedert werden:

- a) Abteilung für das Lehramt für Berufsschulen,
- b) Abteilung für das Lehramt für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht,
- c) Abteilung für das Lehramt für den technischen und gewerblichen Fachunterricht,
- d) Abteilung für das Lehramt für Textverarbeitung.

...

Geltende Fassung

einem Jahr geführt werden. Auf diese Lehrgänge und Kurse sind die Bestimmungen der §§ 112 bis 114 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

...

§ 111. ...

(7) An den einzelnen Berufspädagogischen Akademien ist ein Ständiger Ausschuß einzurichten, dem der Direktor der Berufspädagogischen Akademie, die Abteilungsvorstände, je ein von den Lehrern jeder Abteilung zu wählender Lehrervertreter sowie je ein von der Studentenvertretung jeder Abteilung zu entsendender Studentenvertreter angehört. An privaten Berufspädagogischen Akademien gehört dem Ständigen Ausschuß auch ein Vertreter des Schulerhalters an.

Lehrplan der Berufspädagogischen Akademien

§ 112. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Berufspädagogischen Akademien sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Humanwissenschaften (insbesondere Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Betriebssoziologie, Schulrecht, Biologische Grundlagen der Erziehung, Gesundheitslehre, Schul- und Arbeitshygiene);
- b) Didaktik und Schulpraktische Ausbildung;
- c) Fachwissenschaften und Fachdidaktik eines oder mehrerer Gegenstände entsprechend dem Ausbildungsziel der einzelnen Abteilungen der Berufspädagogischen Akademie (§ 111 Abs. 4);
- d) ergänzende Studienveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind.

(2) Für Lehrer, die in einem Dienstverhältnis stehen oder standen, können in den Lehrplänen verkürzte Studiengänge vorgesehen werden, wenn von diesen Personen im Hinblick auf die in der praktischen Unterrichtsarbeit gewonnenen Erfahrungen und die Absolvierung von einschlägigen Lehrveranstaltungen, die an Pädagogischen Instituten einzurichten sind, die Erreichung des Bildungszieles der betreffenden Lehramtsausbildung erwartet werden kann.

(3) In den Lehrplänen ist entsprechend den Bildungszielen und Bildungsinhalten der einzelnen Unterrichtsgegenstände festzulegen, ob der Unterricht als Vorlesung, Seminar oder Übung zu erfolgen hat.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

§ 113. ...

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht, ist: ...

§ 113. ...

(5) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat durch Verordnung festzulegen, welche Unterrichtsgegenstände jeweils zu den Fachgruppen im Sinne des Abs. 1 lit. a bis c und des Abs. 3 lit. a und b gehören und welche Mindestdauer und Art der Berufspraxis in den einzelnen Fachgruppen gemäß Abs. 1 lit. d, Abs. 3 lit. c und Abs. 4 lit. c erforderlich sind. Weiters hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten durch Verordnung festzulegen, welche höheren Schulen, Ausbildungen, Lehrabschlußprüfungen und Meisterprüfungen im Sinne der Abs. 1 bis 3 als einschlägig anzusehen sind und in welchen Fällen die Absolvierung eines Abiturientenlehrganges die Reifeprüfung einer einschlägigen höheren Schule ersetzt. Ferner ist festzusetzen, welche Befähigung als gleichwertig im Sinne der Abs. 1 und 3 anzusehen ist. Ebenso ist festzulegen, auf welche Weise der im Abs. 4 lit. b geforderte Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in der Stenotypie zu erbringen ist. ...

§ 113. ...

(6) Für gemäß § 112 Abs. 2 verkürzte Studiengänge hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zusätzlich zu den auf Grund des Abs. 5 festzulegenden Aufnahmuvoraussetzungen jene Aufnahmuvoraussetzungen festzulegen, die für die Erreichung des Ausbildungszieles bei der verkürzten Studiendauer erforderlich sind.

Lehramtsprüfung

§ 114. (1) Die Ausbildung an den Berufspädagogischen Akademien schließt ab:

- a) bei der Lehramtsausbildung für Berufsschulen mit der Lehramtsprüfung für Berufsschulen;
- b) bei der Lehramtsausbildung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht mit der Lehramtsprüfung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;
- c) bei der Lehramtsausbildung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht mit der Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;

Vorgeschlagene Fassung

§ 113. ...

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht, ist: ...

§ 113. ...

(5) Die Studienkommission hat in den Studienplänen für die einzelnen Lehramtsdiplomstudien auf der Grundlage der Abs. 1 bis 4 sowie des § 112 Abs. 2 nähere Festlegungen über die Aufnahmuvoraussetzungen zu treffen.

Diplomprüfung für das Lehramt

§ 114. (1) Die Ausbildung an den Berufspädagogischen Akademien schließt ab:

- a) beim Lehramt für Berufsschulen mit der Diplomprüfung für Berufsschulen;
- b) beim Lehramt für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht mit der Diplomprüfung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;
- c) beim Lehramt für den technischen und gewerblichen Fachunterricht mit der Diplomprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;

Geltende Fassung

d) bei der Lehramtsausbildung für Textverarbeitung mit der Lehramtsprüfung für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie).

(2) Die Lehramtsprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, deren Vorsitzender vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu bestellen ist.

(3) Die erfolgreiche Ablegung einer Lehramtsprüfung berechtigt Personen, die die Berufspädagogische Akademie nach Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8c) besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer Pädagogischen Akademie. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zu bestimmen.

§ 115. (1) Für jede Berufspädagogische Akademie sind ein Direktor, die erforderlichen Abteilungsvorstände und die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Für die Bestellung von Lehrbeauftragten sind die Bestimmungen des § 123 Abs. 2 anzuwenden.

...

§ 117. (1) An jeder Berufspädagogischen Akademie des Bundes ist ein Kuratorium einzurichten, dem die unmittelbare Verwaltung der Berufspädagogischen Akademie auf dem Gebiete der Schulerhaltung, die Erstattung von Dreiervorschlägen für die Bestellung des Direktors, der Abteilungsvorstände und der Lehrer der Berufspädagogischen Akademie sowie die Beratung des Direktors obliegen.

...

Abschnitt IV**Pädagogische Akademien****Aufgabe der Pädagogischen Akademien**

§ 118. Die Pädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, Volksschullehrer, Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Schulen heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des

Vorgeschlagene Fassung

d) beim Lehramt für Textverarbeitung mit der Diplomprüfung für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie).

(2) Die erfolgreiche Ablegung einer Diplomprüfung für ein Lehramt (Abs. 1) berechtigt Personen, die die Berufspädagogische Akademie nach Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8c) besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer Pädagogischen Akademie. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zu bestimmen.

§ 115. (1) Für jede Berufspädagogische Akademie sind ein Direktor sowie die erforderliche Zahl an Abteilungsleitern und Lehrern zu bestellen. Für die Bestellung von Lehrbeauftragten sind die Bestimmungen des § 123 Abs. 2 anzuwenden.

...

§ 117. (1) An jeder Berufspädagogischen Akademie des Bundes ist ein Kuratorium einzurichten, dem die unmittelbare Verwaltung der Berufspädagogischen Akademie auf dem Gebiete der Schulerhaltung, die Erstattung von Dreiervorschlägen für die Bestellung des Direktors, der Abteilungsleiter und der Lehrer der Berufspädagogischen Akademie sowie die Beratung des Direktors obliegen.

...

2. Pädagogische Akademien**Aufgabe der Pädagogischen Akademien**

§ 118. Die Pädagogischen Akademien haben die Aufgabe,

1. nicht in einem Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land stehende Personen, die eine höhere Schule erfolgreich abgeschlossen haben, im Rahmen einer Erstauss-

Geltende Fassung

Lehrberufes zu erfüllen. Ferner können die Pädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen pädagogische Tatsachenforschung betreiben.

§ 119. (1) An den Pädagogischen Akademien können Studiengänge für das Lehramt an Volksschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen sowie für das Lehramt an Sonderschulen geführt werden.

...

§ 119. ...

(10) An den einzelnen Pädagogischen Akademien ist ein Ständiger Ausschuß einzurichten, dem der Direktor der Pädagogischen Akademie, die Abteilungsvorstände, je ein von den Lehrern der einzelnen Studiengänge zu wählender Lehrervertreter sowie je ein von der Studentenvertretung jedes Studienganges zu entsendender Studentenvertreter angehört. An privaten Pädagogischen Akademien gehört dem Ständigen Ausschuß auch ein Vertreter des Schulerhalters an.

Lehrplan der Pädagogischen Akademie

§ 120. (1) Im Lehrplan aller im § 119 Abs. 1 genannten Studiengänge sind folgende Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Humanwissenschaften (insbesondere Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Biologische Grundlagen der Erziehung, Schulhygiene, Schulrecht);
- b) Schulpraktische Ausbildung (insbesondere Unterrichtsbesuche, Unterrichtsanalysen, Lehrverhaltenstraining, Lehrübungen, Lehr- und Unterrichtsbesprechungen, Stadt- und Landschulpraktika; ferner ein außerschulisches Erziehungspraktikum);

Vorgeschlagene Fassung

bildung jene Berufsgesinnung sowie jenes Berufswissen und Berufskönnen zu vermitteln, das sie befähigt, den Lehrberuf des Volksschullehrers, des Hauptschullehrers, des Sonderschullehrers und des Lehrers für Polytechnische Schulen auszuüben, und

2. in Kooperation mit den Pädagogischen Instituten Personen mit abgeschlossener Erstausbildung (Z 1) in einem Aufbaustudium zur Ausübung eines zusätzlichen in Z 1 genannten Lehramtes zu befähigen oder zur Erlangung zusätzlicher Befähigungen weiterzubilden

§ 119. (1) Die Pädagogischen Akademien können in folgende Abteilungen gegliedert werden:

- a) Abteilung für das Lehramt für Volksschulen,
- b) Abteilung für das Lehramt für Hauptschulen und für Polytechnische Schulen,
- c) Abteilung für das Lehramt für Sonderschulen.

...

Geltende Fassung

c) ergänzende Studienveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind (insbesondere Unterrichtstechnologie und Mediendidaktik, Politische Bildung, Einführung in die Erwachsenenbildung und in die außerschulische Jugendberziehung).

(2) Im Lehrplan des Studienganges für das Lehramt an Volksschulen sind neben den im Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen folgende Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Didaktik (insbesondere Didaktik der Vorschulstufe, Elementaridaktik sowie Didaktik der in der Grundschule vorgesehenen Unterrichtsgegenstände);
- b) ergänzende Studienveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit als Volksschullehrer erforderlich sind.

(3) Im Lehrplan des Studienganges für das Lehramt an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen sind neben den im Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen vorzusehen:

- a) als alternativer Pflichtgegenstand: Deutsch oder Mathematik oder Lebende Fremdsprache;
- b) als alternativer Pflichtgegenstand die Fachwissenschaft eines bestimmten Gegenstandes oder einer Gegenstandsgruppe der Hauptschule und (oder) des Polytechnischen Lehrganges;
- c) als Pflichtgegenstand die den in lit. a und b genannten alternativen Pflichtgegenständen entsprechenden Fachdidaktiken.

(4) Im Lehrplan des Studienganges für das Lehramt an Sonderschulen sind neben den im Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen folgende Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Didaktik (insbesondere Elementaridaktik sowie Didaktik der in der Sonderschule vorgesehenen Unterrichtsgegenstände);
- b) ergänzende Studienveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit als Sonderschullehrer erforderlich sind;
- c) schwerpunktmäßige Ausbildung für mindestens zwei Sonderschularten.

(5) Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Religionspädagogischen Akademie (Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen) ersetzt den alternativen Pflichtgegenstand gemäß Abs. 3 lit. a; die Wahl eines unter lit. a genannten alternativen Pflichtgegenstandes ist jedoch zulässig.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Lehramtsprüfung**

§ 122. (1) Die Ausbildung an den Pädagogischen Akademien schließt entsprechend dem Studiengang mit der Lehramtsprüfung für Volksschulen, für Hauptschulen, für Polytechnische Schulen oder für Sonderschulen ab; sofern die Ausbildung im Lehrgang für Hauptschulen und Polytechnische Schulen einen nur an einer dieser Schularten geführten Unterrichtsgegenstand erfaßt, hat sich die Lehramtsprüfung auf diesen Bereich zu beschränken. Die Lehramtsprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, deren Vorsitzender vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu bestellen ist.

(2) Die erfolgreiche Ablegung einer Lehramtsprüfung berechtigt Personen, die die Pädagogische Akademie nach einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8c) besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer Berufspädagogischen Akademie, sofern die neben der Reifeprüfung erforderlichen Aufnahmvoraussetzungen erfüllt werden. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zu bestimmen.

§ 123. (1) Für jede Pädagogische Akademie sind ein Direktor, ein Abteilungsvorstand für die Übungsschule sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. Sofern an einer Pädagogischen Akademie neben dem Studiengang für das Lehramt an Volksschulen ein Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen geführt wird, ist für den zuletzt genannten Studiengang ein Abteilungsvorstand zu bestellen; dieser Abteilungsvorstand kann auch mit der Betreuung eines Studienganges für das Lehramt an Sonderschulen an der betreffenden Pädagogischen Akademie betraut werden. Sofern sich die Übungsschule in eine Übungsvolksschule und eine Übungshauptschule mit jeweils mindestens paralleler Führung jeder Schulstufe gliedert, ist für die Übungsvolksschule und für die Übungshauptschule je ein

Vorgeschlagene Fassung**Diplomprüfung für das Lehramt**

§ 122. (1) Die Ausbildung an den Pädagogischen Akademien schließt ab:

- a) beim Lehramt für Volksschulen mit der Diplomprüfung für das Lehramt an Volksschulen;
- b) beim Lehramt für Hauptschulen und für Polytechnische Schulen mit der Diplomprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und an Polytechnischen Schulen;
- c) beim Lehramt für Sonderschulen mit der Diplomprüfung für das Lehramt an Sonderschulen.

Sofern die Ausbildung im Dplomstudium für das Lehramt an Hauptschulen und an Polytechnischen Schulen einen nur an einer dieser Schularten geführten Unterrichtsgegenstand erfaßt, hat sich die Diplomprüfung auf diesen Bereich zu beschränken.

(2) Die erfolgreiche Ablegung einer Diplomprüfung berechtigt Personen, die die Pädagogische Akademie nach einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8c) besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer Berufspädagogischen Akademie, sofern die neben der Reifeprüfung erforderlichen Aufnahmvoraussetzungen erfüllt werden. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zu bestimmen.

§ 123. (1) Für jede Pädagogische Akademie sind ein Direktor sowie die erforderliche Zahl an Abteilungsleitern und Lehrern zu bestellen.

...

Geltende Fassung

Abteilungsvorstand zu bestellen; im Falle der Führung einer Übungs-
sonderschule ist auch für diese ein eigener Abteilungsvorstand zu bestellen, sofern sie mit mindestens 8
Klassen geführt wird.

...

A b s c h n i t t V**Pädagogische Institute****Aufgabe der Pädagogischen Institute**

§ 125. (1) Die Pädagogischen Institute dienen der Fortbildung von Lehrern an in diesem
Bundesgesetz geregelten Schulen, wobei auch die Vorbereitung und Prüfung für zusätz-
liche Befähigungen erfolgen kann. Ferner können an Pädagogischen Instituten Personen,
die die Ausbildung an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder Bildungs-
anstalt für Sozialpädagogik erfolgreich abgeschlossen haben, fortgebildet werden. Sie
haben der pädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

(2) An den Pädagogischen Instituten können Lehrgänge, Kurse sowie einzelne Lehrver-
anstaltungen, die zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke dienen, abgehalten wer-
den. Solche Lehrgänge, Kurse sowie einzelne Lehrveranstaltungen können auch außer-
halb des Standortes des Pädagogischen Institutes und auch während der nach Maßgabe
des Schulzeitgesetzes vorlesungsfreien Zeit veranstaltet werden.

(3) Die Pädagogischen Institute sind Akademien (§ 3 Abs. 2 lit. b sublit. dd).

§ 126.

(2) Die Bildungsaufgaben der Pädagogischen Institute sind durch Vorlesungen, Semina-
re und Übungen zu erfüllen, die auch abteilungsübergreifend geführt werden können,
sofern dies vom Inhalt der Veranstaltung zweckmäßig ist; sie können auch im Zusam-
menwirken mit Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Akademien, mit
Universitäten und Hochschulen sowie mit Einrichtungen der Erwachsenenbildung
durchgeführt werden.

Vorgeschlagene Fassung**3. Pädagogische Institute****Aufgabe der Pädagogischen Institute**

§ 125. Die Pädagogischen Institute haben die Aufgabe,

1. in einem Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land stehende Lehrer fortzubil-
den,
2. in einem Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land stehenden Lehrern, die ei-
ne höhere Schule, eine Meisterausbildung oder eine gleichwertige Befähigung erfol-
greich abgeschlossen haben, im Rahmen einer Erstausbildung jene Berufsgesinnung
sowie jenes Berufswissen und Berufskönnen zu vermitteln, das sie befähigt, den
Lehrberuf des Berufsschullehrers auszuüben, und
3. in Kooperation mit dem Berufspädagogischen Akademien bzw. mit den Pädagogi-
schen Akademien Personen mit abgeschlossener Erstausbildung gemäß Z 2 sowie
gemäß § 110 Z 1 und § 118 Z 1 in einem Aufbaustudium unter sinngemäßer Anwen-
dung der §§ 110, 113, 114, 118, 121 und 122 zur Ausübung eines zusätzlichen Lehr-
amtes zu befähigen oder zur Erlangung zusätzlicher Befähigungen weiterzubilden.

Ferner können an Pädagogischen Instituten Personen, die die Ausbildung an einer Bil-
dungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik
erfolgreich abgeschlossen haben, fortgebildet werden.

§ 126.

(2) Die Bildungsaufgaben der Pädagogischen Institute sind durch Vorlesungen, Seminare
und Übungen zu erfüllen, die auch abteilungsübergreifend geführt werden können, sofern
dies vom Inhalt der Veranstaltung zweckmäßig ist.

Geltende Fassung**Lehrpläne**

§ 126a. (1) Für Lehrgänge, die im Hinblick auf das Dienstrecht oder sonst wegen des Erreichens einer Befähigung mit einer Prüfung abschließen, ist ein Lehrplan (§ 6) zu erlassen. Dieser hat als Pflichtgegenstände jene Gebiete zu erfassen, die Gegenstand der Prüfung sind, sowie ergänzende Unterrichtsveranstaltungen vorzusehen, die für die Tätigkeit als Lehrer erforderlich sind.

(2) Für Lehrgänge, die mindestens ein Semester dauern, kann ein Lehrplan erlassen werden, der Unterrichtsveranstaltungen in Gebieten zu enthalten hat, die für die Tätigkeit als Lehrer förderlich sind.

§ 131. ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 131. ...
(15)